



V. Die vorbereitenden Schritte zur Bauführung.

Nicht minder zahlreich als die Nachrichten, welche sich über die Aufführung verschiedenartiger Bauten Böhmens erhalten haben, sind die Belege, die einen genaueren Einblick in die Verhältnisse des Baubetriebes selbst vermitteln; aus ihnen lässt sich ein vollständiges System klarstellen, nach welchem der Baubetrieb geregelt war, die Mittel beschafft, Meister und Arbeiter aufgenommen und bezahlt wurden. Fast alle Momente, welche für die Ausführung großer sowie kleiner Bauwerke von Wichtigkeit bleiben, erscheinen urkundlich nachweisbar; ihre Berücksichtigung in Urkunden und Formeln, welche die Hervorkehrung bestimmter Details in genau festgesetzten Fällen oder für die Verwendung bei ähnlichen Anlässen verfolgen lässt, ermöglicht eine nahezu vollständige, scharf umrissene Abgrenzung des Baubrauches der Zeit. Mag derselbe im Verhältnisse zu dem anderer Orte und Länder in manchen Punkten nichts Abweichendes bieten, sondern Übereinstimmungen ausweisen, so bleibt doch seine genaue Herausarbeitung für eine Darstellung der Bauthätigkeit Böhmens während des 14. und am Beginne des 15. Jahrhunderts von unbestreitbarer Wichtigkeit. Denn abgesehen davon, dass sich aus übereinstimmenden Momenten von selbst gewisse Rückschlüsse auf den Zusammenhang mit den anderwärts giltigen Normen und die eventuelle Abhängigkeit von denselben ergeben, Einflüsse aus der Ferne sich nachweisen lassen und Gemeinsamkeit wichtiger Details auch die Gemeinsamkeit maßgebender Kunstanschauungen verbürgt, erklärt doch gerade der im Geleise der Gewohnheit dahinschreitende Brauch, das nach genau festgestellten und eingehaltenen Grundsätzen geregelte Verhalten, welches selbst auf anscheinend minder wichtige Dinge gleich sorgfältig Bedacht nimmt, gewiss auch zum Theile die überaus rege Bauthätigkeit des Landes; ist doch Ordnung zu allen Zeiten die Seele jeder ersprießlichen Thätigkeit gewesen.

Dieser Zug der Ordnung, das Einhergehen auf deutlich bestimmten Bahnen zeigt sich überall, wo es sich um die Aufführung eines Baues handelt; Kirchen- und Profankunst sind in gleicher Weise davon durchdrungen. Ja, gerade die Thatsache, dass für letztere nicht minder zahlreiche Belege beigebracht werden können als für den Brauch bei der Erbauung kirchlicher Anlagen, bleibt von besonderer Wichtigkeit, da namentlich für den Profanbau des Mittelalters bis zur Stunde ein nicht allzu umfangreiches Material und nur wenige streng sachliche Bearbeitungen vorliegen.

Zur Aufführung eines Baues genügte keineswegs bloß die Absicht eines frommen Stifters oder des Bauherrn überhaupt; denn ehe an die Inangriffnahme der Bauführung geschritten werden konnte, musste die Bewilligung der maßgebenden Behörde, der geistlichen oder weltlichen, eingeholt werden. Für Klosteranlagen war sogar die Zustimmung des Papstes erforderlich,¹⁾ deren Einholung der Erzbischof selbst verlangte.²⁾

Solange Böhmen von dem erzbischöflichen Stuhle Mainz abhängig war, musste selbstverständlich für die Aufführung der Kirchenbauten jener Brauch gelten, den die Provinzialsynoden für das Mainzer Erzbisthum festgestellt hatten.³⁾ Im Sinne desselben wandte man sich schon unter den Přemysliden, wenn es sich um den Neubau oder die Restauration einer Kirchenanlage handelte, bezüglich der zur Bauführung nöthigen Erlaubnis an den kirchlichen Oberhirten, den Bischof von Prag. Daran änderte sich auch nichts, als Böhmen mit der Errichtung des Erzbisthumes Prag eine selbständige Organisation seiner kirchlichen Verhältnisse erlangt hatte.

1310 war für den Mainzer Sprengel neuerlich verordnet worden,⁴⁾ dass weder Priester noch Laien einen Kirchenbau ohne besondere Erlaubnis des Diöcesanvorstandes und ohne Weihe des Grundsteines beginnen sollten; dadurch gedachte man besonders dem Übelstande vorzubeugen, dass Kirchen, Bethäuser und Kapellen aus Mangel an den nöthigen Dotationsmitteln, über deren Zulänglichkeit der Bischof zunächst entscheiden sollte, nicht später verlassen dastünden und verfallen müssten.

¹⁾ Rom, Vat. Arch. Clem. VI. Reg. 168. (Com. anni IV. p. 1) Bl. 363, N. 436. — R. Urbani V. a. I. p. V. Bl. 567'. — Clem. VI. Reg. 172. (Com. anni IV. p. 4^b.) Bl. 189, N. 502. — Reg. Avin. Innoc. VI. a. IV. II. Bl. 200'. N. XXX. — Suppl. Reg. Innoc. VI. a. II. Bl. 96. — Reg. Avin. Greg. XI. a. IV. p. II. t. XXI. Bl. 316, N. 217. — Reg. Avin. Innoc. VI. a. VII. p. II. Bl. 609. — Suppl. Reg. Innoc. VI. a. VI. Bl. 104. — Johannis XXII. Reg. 104. (Com. anni XVII. pars I, N. 86/1386.) — ²⁾ Prag, Thomaskloster, Cod. Thom. Bl. 26. 1354 für das zu errichtende Katharinenkloster der Prager Neustadt. — ³⁾ Neuwirth, Gesch. d. christl. Kunst in Böhm. S. 354 uf. — ⁴⁾ Hartzheim, Concilia Germaniae, IV. S. 204 und 205; vgl. ebendas. III. S. 599 und IV. S. 423.

Dieselbe Maßregel, welche auch in dem von Mainz abhängigen Böhmen bis 1344 befolgt werden musste, nahm man in den Abschnitt »De ecclesiis aedificandis« der ersten Prager Provinzialstatuten auf,¹⁾ welcher eine gleiche Bedachtnahme des kirchlichen Oberhirten einschärfte und eigenmächtig vorgehende Kirchengründer des Priester- und Laienstandes mit entsprechenden Kirchenstrafen bedrohte. Sie klingt auch wieder durch in der Anzeige, welche der Erzbischof Ernest von Pardubitz, wahrscheinlich 1354 vor seiner Reise mit Karl IV. nach Rom, an die Bischöfe von Leitomischl und Olmütz sowie an den gesammten Secular- und Regularclerus erließ; denn unter den Amtsverrichtungen der ernannten Generalvicare, des Wyšehradter Dechantes Johannes Paduanus und des Canonicus Stephan, wurden besonders die Errichtung neuer Kirchen und die Weihe der Kirchenbauten hervorgehoben.²⁾ Die gleichen Befugnisse erhielt am 31. August 1395 der neubestellte Generalvicar Nicolaus Puchnik.³⁾

Die praktische Durchführung dieser Bestimmung ist in vielen Fällen nachweisbar. So hob z. B. am 25. Mai 1362 Zdenko von Ronow hervor,⁴⁾ dass er die neue Pfarrkirche in Prawnow mit Zustimmung des Erzbischofes Ernest gegründet habe. Der in der Einhaltung kirchlichen Brauches gewiss wohlbewanderte Bischof Theodorich von Minden wandte sich, als er das Cistercienserkloster Skalitz zu stiften beabsichtigte, gleichfalls an den genannten Erzbischof, welcher am 12. November 1357 in aller Form die Erlaubnis zur Anlage des Klosters ertheilte.⁵⁾ Vor der Errichtung der Kapelle zu Ehren der heil. Maria Magdalena für die Jerusalem genannte Zufluchtsstätte gefallener, büßender Frauen holte Milič von Kremsier⁶⁾ die erzbischöfliche Bewilligung ein. Die Erwirkung der letzteren war auch nöthig für die Aufführung der Kapellen, welche mit der Anlage der Hospitäler und der Burgen in Verbindung gebracht wurden. Noch als Bischof von Prag gab Ernest von Pardubitz am 21. Februar 1344 seine Zustimmung zur Errichtung des Hospitales in Königgrätz,⁷⁾ am 10. März 1344 jene für das geplante Hospital in Taus;⁸⁾ als Erzbischof ertheilte er dieselbe dem bereits 1357 verstorbenen Propste Dominicus in Schlan für die Aufführung eines ähnlichen Baues in dieser Stadt.⁹⁾ Schüttenhofen wandte sich bei dem gleichen Anlasse an den Prager Erzbischof.¹⁰⁾ Andreas von Duba holte für den Bau der Kapelle seiner Burg die Bewilligung des Ernest von Pardubitz ein.¹¹⁾

1) Pontanus v. Braitenberg, Stat. provinc. Ernesti F 2'. — 2) Tadra, Cancellaria Arnesti a. a. O. S. 332—334. — 3) Borový, Lib. erect. S. 457, N. 630. — 4) Ebendas. S. 36, N. 69. — 5) Ebendas. S. 14, N. 22. — 6) Truhlář, Život Miliče z Kroměříže a. a. O. S. 419. — 7) Emler, Regesta Boh. IV. S. 557, N. 1378. — 8) Ebendas. IV. S. 562, N. 1389. — 9) Tadra, Cancellaria Arnesti a. a. O. S. 545—546, N. 50. — 10) Borový, Lib. erect. S. 96, N. 199. — 11) Tadra, Cancellaria Arnesti a. a. O. S. 431—432.

Die Bewilligung der kirchlichen Behörde reichte aber selbst bei der Aufführung von Bauten zu gottesdienstlichen Zwecken nicht immer aus; bei Hospitalsanlagen gehörte auch die Zustimmung der weltlichen Obrigkeit dazu. So bestätigte König Johann am 15. Juni 1345 die Stiftung des Königgrätzer Hospitales¹⁾ und Karl IV. bewilligte mit dem Erzbischofe die Gründung der Schlaner Anlage;²⁾ ja, als der letztgenannte Herrscher den Kreuzherren an der Prager Brücke am 30. Jänner 1352 erlaubte, in Schüttenhofen ein Ordenshaus, eine Kirche und ein Hospital zu errichten, welches dieselben Freiheiten wie jenes in Prag genießen sollte,³⁾ wandte er sich selbst gleichzeitig an den Erzbischof mit dem Ersuchen, zur Errichtung dieses Hauses seine Einwilligung zu geben.⁴⁾

Die Einleitung gleicher Schritte wie für die Aufführung gottesdienstlicher Bauten verschiedener Art war auch nöthig, bevor ein Profanbau in Angriff genommen werden konnte; die Einholung der obrigkeitlichen Bewilligung bildete den Ausgangspunkt für denselben auf weltlichen und geistlichen Gütern.

Dem Könige als Herrn des Landes durfte es in Erwägung des Umstandes, dass er vielleicht mitunter den Widerstand des Adels gegen seine Bestrebungen mit Waffengewalt zu brechen genöthigt sein konnte, gewiss nicht gleichgiltig bleiben, dass und wie die Zahl der befestigten Plätze der Adeligen wuchs. Die Anlage eines solchen war daher an die landesherrliche Zustimmung gebunden.

König Johann gestattete am 3. September 1341 den Brüdern Jenczik, Laurenz, Herbord und Pesco von Jenewitz, auf dem »Gans« genannten Berge in dem großen, zur Burg Winterberg gehörigen Walde eine Burg zu erbauen.⁵⁾ Noch als Markgraf erlaubte sein Sohn Karl dem Johann von Donin⁶⁾ (Dohna), eine Burg auf einem nicht näher bezeichneten Berge aufführen zu dürfen.⁷⁾ Am 21. Mai 1355 erhielten die Brüder Peter, Jodok, Ulrich und Johann von Rosenberg von Karl IV. die Bewilligung zur Erbauung der Veste Helfenburg auf dem Berge Malossin.⁸⁾ Zur Wiederinstandsetzung der schon seit langer Zeit verfallenen Burg Liebenstein westlich von Eger gab König Johann am 19. Februar 1346⁹⁾ und Karl IV. am 15. Juli 1355 dem Franz Gosswein von Eger¹⁰⁾ die Erlaubnis. Dagegen gebot Karl IV. am 6. Jänner 1349 der Stadt Eger, die Wiedererbauung der als Raubschloss zerstörten Veste

1) Emler, Regesta Boh. IV. S. 627, N. 1565. — 2) Tadra, Cancellaria Arnesti a. a. O. S. 546. — 3) Pelzel, Karl IV. I. Urkundenbuch. S. 181—182, N. 186. — 4) Ebendas. S. 182—183, N. 187. — 5) Emler, Regesta Boh. IV. S. 398, N. 1000. — 6) Tadra, Summa Gerhardi a. a. O. S. 369—370, N. 46. — 7) Huber, Regesten. S. 683, N. 6422 setzt dies auf 1343. — 8) Ebendas. S. 172, N. 2132. — 9) Emler, Regesta Boh. IV. S. 663, N. 1666. — 10) Huber, Regesten, S. 616, N. 6147.

Königswart zu verhindern.¹⁾ Diese Bewilligungen entsprachen einem von Karl auch anderwärts eingehaltenen Brauche; so verbot er z. B. am 10. Mai 1350 dem Johann von Falkenberg, zu St. Veit in der Grafschaft Lützelburg eine Burg zu erbauen,²⁾ gestattete am 20. April 1365 dem Mainzer Erzbischofe Gerlach und dem Pfalzgrafen Ruprecht d. ä. die Wiederaufführung der Burg Zwingenberg,³⁾ am 25. September 1366 dem Grafen Johann von Nassau die Erbauung einer neuen Burg auf dem Berge Lichtenstein,⁴⁾ verordnete am 26. September 1355, dass niemand neue Höfe oder Vesten ohne Erlaubnis bauen solle,⁵⁾ und schärfte am 19. October 1366 dem Markgrafen Johann von Mähren ein, es sei keinem Einwohner von Mähren erlaubt, ohne Zustimmung des Markgrafen eine Burg oder Veste innerhalb der Landesgrenzen aufzuführen.⁶⁾ Man hielt sich also auch in Böhmen an die im deutschen Reiche allgemein giltigen Grundsätze.

Fast von derselben Bedeutung und Wichtigkeit wie die Burgen des Adels waren für den Landesherrn auch die Anlage und die Befestigung der Städte. Bei königlichen Städten erscheint ein besonderer Nachweis der selbstverständlichen Einwilligung des Landesfürsten nicht nothwendig; unterstand die Stadt einer anderen geistlichen oder weltlichen Obrigkeit, so hatte letztere die landesherrliche Zustimmung zu erwirken. Dieselbe ertheilte Karl IV. dem Johann von Dražitz bei der Gründung von Neu-Benátek⁷⁾ und gestattete am 1. Juli 1352 dem Albrecht von Kolowrat, den beim Schlosse Ročow gelegenen Wald auszuhauen und daselbst eine Stadt anzulegen.⁸⁾ Dem Unterkämmerer Sigismund von Orlik bewilligte Wenzel IV. am 25. October 1405, dass er seinen Ort Sablat mit Mauern und Thoren versehen konnte.⁹⁾ War die Obrigkeit ein Kloster, so erwirkte dasselbe, wie z. B. Kladrau,¹⁰⁾ die erforderliche Genehmigung für die Aufführung aller nöthigen Bauten,¹¹⁾ hatte aber wie Braunau auch das von den Königen zugesicherte Recht, dass die untergebene Stadt nicht ohne Wissen und Willen des Abtes befestigt werden dürfte.¹²⁾

1) Original im Stadtarchiv Eger (Copie im Landesarchiv zu Prag): »geben wir . . . , das ir des gepewes nicht gestatt, sunder ez unterchomet, hindert und weret«.

— 2) Huber, Regesten. S. 103, N. 1291. — 3) Ebendas. S. 337, N. 4148. — 4) Ebendas. S. 359, N. 4389. — 5) Ebendas. S. 182, N. 2251. — 6) Ebendas. S. 360, N. 4408. —

7) Tadra, Založení města Nových Benátek a nadání kostela v Dražicích panem Janem z Dražic. Pam. arch. a mřstop. XI. S. 330. Anm. I. — 8) Huber, Regesten. S. 118, N. 1493. — 9) Pelzel, Wenzel IV. II. S. 433. — 10) Palacký, Über Formelbücher a. a. O. 2. Lfg. S. 128, N. 151. — Pelzel, Wenzel IV. I. S. 92. — 11) Joh. v. Geylnhausen. Collectarius perpetuarum formarum a. a. O. S. 49, N. 48. —

12) Tomek, Älteste Nachrichten über die Herrschaften Braunau und Politz bis zur Zeit des Husitenkrieges. S. 53—54. — Pelzel, Wenzel IV. II. S. 312.

Der jeweilige Grundherr überwachte die entsprechende Herstellung der Stadtbauten, die z. B. Bischof Johann IV.¹⁾ oder Raimund von Lichtenburg²⁾ den Bürgern selbst anvertraute.

In ähnlicher Abhängigkeit von dem Grundherrn stand auch die Bauführung auf dem Lande. So erlaubte Erzbischof Ernest seinem Diener Marscho, dass derselbe auf einer Besitzung in Horschow, welche ihm der Erzbischof als Provision für seine Dienste zugewiesen hatte, Bauten bis zum Werte von 12 Schock aufführen dürfte, die gegebenen Falls Marscho oder seinen Erben nach dem Ermessen einer besonders dafür bestimmten Commission um 10 Schock abgelöst werden sollten.³⁾ In gleicher Weise gestattete der genannte Kirchenfürst dem Merlotha, Bürger von Rakonitz, eine Mühle, die er vom Erzbischofe gegen Abstattung eines bestimmten Zinses erblich erhalten hatte, neu zu errichten und alle dazu nöthigen Bauten auszuführen.⁴⁾ Das Capitel von St. Apollinar in Prag bewilligte am 18. Juli 1397 der Aytä,⁵⁾ Witwe des Johann Sudyjatko, in Libkowitz ein Haus und andere Baulichkeiten nach ihrer Bequemlichkeit aufführen und verbessern zu lassen.

Diese Zustände erklären die Thatsache, dass ein gut geordnetes Gemeinwesen auch seine Aufmerksamkeit einer Regelung der Bau-thätigkeit in seinem Weichbilde zuwandte. Die Landeshauptstadt gieng darin den übrigen Städten voran. Noch unter König Johann verordneten die Prager Stadtvertreter betreffs des Häuserbaues, dass jeder, welcher wider der Schöffen Gebot an einem Hause baue oder mauere, 5 Schilling Strafe zahlen, im Wiederholungsfalle $\frac{1}{2}$ Schock, bei drei- oder viermaliger Übertretung 3, beziehungsweise $6\frac{1}{2}$ Schock als Bußbetrag erlegen solle.⁶⁾ Der Hausbau der Stadt unterstand also der gemeindebehördlichen Überwachung und Zustimmung. Die Aussetzung von Baugrund⁷⁾ in der Zeltnergasse, von Grundstücken und Gebäuden vor dem alten Benedictsthore⁸⁾ oder die Ordnung einer Bauangelegenheit in der heutigen Valentinsgasse,⁹⁾ die Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Bürgern wegen einer Hausmauer¹⁰⁾ oder wegen anderer Theile ihrer benachbarten Häuser,¹¹⁾ die nach Hunderten zählenden Eintragungen der Prager Stadtbücher aus dem 14. und 15. Jahrhunderte, welche Verfügungen in Bauangelegenheiten galten, bestätigen das Gewohnheits-

1) Palacký, Über Formelbücher a. a. O. 2. Lfg. S. 211, N. 246. — 2) Emler, Regesta Boh. IV. S. 780, N. 1990. — 3) Tadra, Cancellaria Arnesti a. a. O. S. 450. — 4) Ebendas. S. 498. — 5) Borový, Lib. erect. S. 471, N. 648. — 6) Rössler, Altprager Stadtrecht. S. 50. §. 70. — Ebendas. S. 141, N. 141. — 7) Emler, Regesta Boh. IV., S. 202, N. 506. — 8) Tadra, Summa Gerhardi a. a. O. S. 466, N. 132. — 9) Ebendas. S. 469—470, N. 134. — 10) Ebendas. S. 468, N. 133. — 11) Ebendas. S. 338, N. 6; S. 456—457, N. 125. — 12) Ebendas. S. 448—449, N. 118.

mäßige diesbezüglicher Anordnungen. Der Kaiser verfolgte dieselben mit einem gewissen Interesse und trat, wenn er irgendwo die Benachtheiligung einer Partei merkte, wie dies 1372 auf dem Hradschin geschah, mit Entschiedenheit für die Wahrung des Rechtes ein.¹⁾ Die weiter unten noch zu berührende Festsetzung der Preise des Materiales, welche die Gemeinde selbst bestimmte, die Aufstellung eines Normallohnes und die als Gepflogenheit erweisbare Abschließung fester Verträge mit den Meistern, welche die Ausführung der Arbeit übernahmen, bezeugen bereits für das Zeitalter der drei ersten Luxemburger in Böhmen die Herrschaft von Grundsätzen, an welchen noch die Gegenwart festhält. Der Nachweis von Verordnungen, welche Bauten in einzelnen Städten des Landes betrafen, verbürgt die allgemeine Verbreitung solcher Anschauungen.

So erließ Karl IV. am 16. April 1371 für die Stadt Brüx die Verfügung, dass bei allen gemauerten Häusern der Stadt die Hälfte der Scheidmauern dem jeweiligen Nachbar für eventuelle Zubauten zur Verfügung stehen sollte, wie dies in anderen Städten des Königreiches Böhmen üblich sei.²⁾ Dass dieser wichtige, auf eine Gewohnheit hinweisende Zusatz wirklichen Verhältnissen entsprach, lehrt ein Blick auf Königgrätz, wo man gegen Ende des 15. Jahrhunderts den Streitigkeiten zwischen den Bürgern wegen der Benutzung der Scheidmauern damit ein Ende machte, dass man nach gründlicher Durchberathung der Angelegenheit schließlich ein altes, bestehendes Gesetz hervorsuchte, den Bürgern vorlesen ließ und mit aller Zustimmung neu in Kraft setzte.³⁾ In Leitmeritz verordnete man zwischen 1340 bis 1350, dass bei drohender Vergrößerung einer Feuersgefahr der Sicherheit wegen Häuser ohne Einsprache niedergerissen werden dürften; schritt das Feuer nicht bis zu einem also niedergerissenen Hause, so wäre dasselbe auf Stadtkosten wiederherzustellen, dränge das Feuer bis zu dem abgebrochenen Hause und nicht darüber hinaus, so bestünde der gleiche Anspruch auf Schadenersatz gemäß der Erhebung einer vom Stadtrathe zu bestellenden Schätzungscommission, während in dem Falle, als die Feuersbrunst sich über das erwähnte Haus hinaus verbreiten würde, der Besitzer allein den Schaden tragen und die Stadt zu keinem Ersatze verpflichtet sein sollte.⁴⁾ Auch in Saaz überwachte der Stadtrath sorgsam die Bauführung. Als der Richter, Bürgermeister und die Geschworenen die Bestimmungen über die steinernen Vorbauten der Häuser festgestellt hatten, wandten sie sich um die Genehmigung dieser Verfügungen

1) Tomek, Základy. III. S. 133. — 2) Schlesinger, Stadtbuch v. Brüx. S. 42—43. N. 99. — Cori, Geschichte der Stadt Brüx. S. 57. — 3) Bienenberg, Gesch. d. Stadt Königgrätz, I. S. 399. — 4) Sieh urk. Beil. N. XXII.

an den Unterkämmerer Georg von Rostok.¹⁾ Am 16. März 1389 gab der Saazer Stadtrath dem Schulrektor Johann von Tepla, der gegenüber der Schule in der Nähe der Stadtmauer an der Egerseite ein Haus und den an sein Grundstück stoßenden alten Thurm neu aufbaute, die dazu nöthige Erlaubnis und das erbliche Besitzrecht unter der Bedingung, dass im Kriegsfall dieser Thurm für die Stadtvertheidigung offen zu halten sei.²⁾ Dass man dem Brachliegen verschiedener Bauplätze innerhalb der Stadt nicht gleichgiltig zusah, sondern die für ihre Verwertung nöthigen Maßregeln sofort einleitete, lässt sich schon 1311 in Neu-Bydžow nachweisen.³⁾ Die Zuweisung passender Bauplätze und die Ertheilung der Erlaubnis zur Bauführung an Bürger, die in einer Gemeinde sich sesshaft machten, unterstand der obrigkeitlichen Controle; daher gab auch Wenzel IV. am 30. Juli 1406 dem Marktflecken Königsberg das Recht, neue Bürger aufzunehmen und denselben die Auf- führung von Häusern zu gestatten.⁴⁾

Die Einholung der Baubewilligung bei der jeweiligen Behörde war also in ganz Böhmen der erste, für die Aufführung eines Baues unum- gänglich nöthige Schritt, dessen Unterlassung Strafen nach sich zog. Besaß der Bauunternehmer noch nicht den zum Bauen erforderlichen Grund, so geschah die Erwerbung desselben wohl zu gleicher Zeit. So erwarb z. B. am 27. Juli 1388 die Frohnleihnamsbruderschaft in Kutenberg von dem Prager Domcapitel ein vor der Stadt gelegenes Grundstück für die Aufführung der Frohnleihnams- und Barbara- kapelle.⁵⁾

War die Bewilligung zur Bauführung erlangt und der für letztere nöthige Grund vorhanden, so konnten erst die weiteren mit dem Betriebe des Baues unmittelbar zusammenhängenden Maßnahmen getroffen werden, welche auf das Vorhandensein und auf die vollständig entsprechende Eignung der noch heute für jeden Bau wichtigen drei *M* abzielten: nämlich auf die Gewinnung eines verlässlichen und entsprechend gebildeten *Meisters*, auf die Beschaffung der erforderlichen *Mittel* und des geeigneten *Materialies*.

Mit dem Meister, welchem die Bauführung übertragen werden sollte, schloss man einen die gegenseitigen Rechte und Pflichten genau bestimmenden Vertrag. So lässt sich z. B. aus den Wochenrechnungen des Prager Dombaues in den Jahren 1372 bis 1378 theilweise der Ver- trag feststellen, den das Domcapitel in Prag mit dem Dombaumeister Peter Parler abgeschlossen hatte; derselbe bestimmte:⁶⁾

¹⁾ Schlesinger, UB. d. St. Saaz, S. 233, N. 551. — ²⁾ Ebendas. S. 82, N. 194. — ³⁾ Emler, Regesta Boh. III. S. 22, N. 52. — ⁴⁾ Pelzel, Wenzel IV. S. 518. — ⁵⁾ Neuwirth, Peter Parler von Gmünd. S. 88, Anm. 5. — ⁶⁾ Neuwirth, Wochen- rechnungen. S. 387 uf. — Peter Parler von Gmünd. S. 18—19.

1. Der magister operis erhält das ganze Jahr hindurch am Ende jeder Woche einen sich stets gleichbleibenden Wochenlohn von 56 Groschen.

2. Dem magister operis gebühren jährlich zu zwei verschiedenen Terminen aus dem Dombaufonde je vier Schock Prager Groschen zur Anschaffung eines Sommer- und Winterkleides.

3. Für den Ankauf des nöthigen Winterholzes bezieht der magister operis in jedem Jahre aus dem Dombaufonde zwei Schock Prager Groschen.

4. Die Herstellung der Formen, zu welchen das Bauamt dem magister operis das erforderliche Material zu liefern verpflichtet ist, wird nicht besonders bezahlt.

5. Eigenhändige Arbeiten des Meisters und Dienstleistungen, welche nicht unmittelbar zur Beaufsichtigung und Leitung des Dombaues gehören, aber mit der Einholung seines Gutachtens über Eignung der Beschaffenheit des Materiales und mit der Angabe der Maßnahmen für seine Gewinnung und Herbeischaffung zusammenhängen, sind gesondert zu verrechnen und zu bezahlen.

Außerdem hatte der Dombaumeister wahrscheinlich noch freie Wohnung und die Zusicherung, auch die Ausführung anderer Bauten des Landes übernehmen zu dürfen, wenn darunter der Dombau selbst nicht zu Schaden käme.

Ähnliche Verträge wurden für die Herstellung verschiedenartiger Kirchen- und Profanbauten geschlossen.

Nach einer bereits am 23. Februar 1391 stattgefundenen Vereinbarung¹⁾ kamen am 25. Juli desselben Jahres Rzymco von Medonost und der dortige Pfarrer Franco mit dem Prager Meister Peter, genannt Lutka, wegen der Erbauung der Kirche dieses Ortes überein.²⁾ Für dieselbe sollte Meister Peter $29\frac{3}{4}$ Schock erhalten. Die Länge der ganzen Kirche sollte 23 Ellen betragen, von welchen 13 auf das Schiff, 10 auf das Presbyterium berechnet waren, die lichte Weite des Schiffes 10, jene des Presbyteriums 8 und die Höhe beider 10 Ellen messen. Die Stärke des Mauerwerkes, der Glockenthurm, die drei Altäre, die Fenster, die Portalleibung und alle anderen Details waren genau in derselben Art wie bei der Kirche in Libisch ausbedungen, die demnach 1391 schon vollendet gewesen sein muss und wahrscheinlich auch ein Bau des Meisters Peter Lutka war, da demselben die Bauart dieses Gotteshauses offenbar vollständig bekannt war. Die Herstellung des Kirchenpflasters und das Tünchen der Kirche fielen nicht dem Baumeister zu,

1) Sieh urk. Beil. N. VI. — 2) Sieh urk. Beil. N. VII.

der nur für den nöthigen Anwurf und Verputz der Wände zu sorgen hatte. Die Bauherren waren verpflichtet, alles nöthige Holz, einen Eimer, eine Tonne und ein Fass beizustellen, Sand und die vom Baumeister zu brechenden Steine zuzuführen, während der Baumeister ausreichenden Kalk und alle anderen Bauerfordernisse mit Ausnahme des Daches, mit dessen Herstellung er nichts zu thun haben sollte, für sein eigenes Geld liefern musste. Für die Vollendung des Baues wurde die Frist eines Jahres normiert, die Peter Lutka auch einhielt. Denn er hatte schon am 30. April 1392 von den Bauherren 20 Schock bar erhalten und stand am 10. August desselben Jahres offenbar nach der Vollendung und Übernahme der Kirche seinen Auftraggebern auf die Dauer von zehn Jahren für jeden Schaden gut, den er nöthigenfalls auf eigene Kosten auszubessern verpflichtet wurde.

Der Aufzeichnung eines so scharf begrenzten Vertrages gingen offenbar eingehende Besprechungen beider Parteien voraus; als dieselben zur Einigung geführt hatten, wurde Meister Peter Lutka durch eine Anzahlung von $2\frac{3}{4}$ Schock in Bargeld bereits am 23. Februar 1391 zur Übernahme der Bauführung verpflichtet, für welche er und sein Bruder Ulrich mit ihrem Gesamtbesitz gutstanden.

Offenbar mit demselben Meister Peter, der hier noch als Parlier und Bürger der Prager Neustadt bezeichnet ist, schloss Herr Smil von Richenburg am 7. März 1391 einen mit gleich genauen Angaben versehenen Vertrag für die Erbauung des Hospitales in Skutsch um $47\frac{1}{2}$ Schock,¹⁾ wovon beim Beginne der Arbeit 10 Schock, während derselben zweimal je 10 Schock und bei der Vollendung der Rest gezahlt werden sollten. Dafür wäre das Hospital in einer Höhe von 15 Prager Ellen, von der Erdoberfläche an gerechnet, aufzubauen, das Presbyterium 10 Ellen lang und 8 Ellen breit, das Schiff 20 Ellen lang und 14 Ellen breit anzulegen, zwei Frambogen, zwei Schlusssteine, einer oben und der andere unten, zwei Wappenschilde, wenn es zuträglich erscheine, anzubringen und das Ganze einzuwölben. Im Chore war die Anbringung von fünf Fenstern, im Schiff die von zwei Fenstern ausbedungen, deren Lichthöhe 8 Ellen betragen sollte; auch die Anlage eines Einganges wurde vertragsmäßig festgesetzt. Der Bauherr hatte alles zum Baue Nöthige dem Meister zu liefern, welchem die Beistellung der Arbeitskräfte und Werkzeuge oblag. Mit welcher Vorsicht man bei der Abfassung solcher Verträge zu Werke gieng, beweisen die den eben erwähnten Angaben angeschlossenen Garantiebestimmungen. Stürbe Pessco vor Vollendung und Fertigstellung der Arbeit, so sollten die in Verwendung stehenden Arbeiter ihre Leistungen von Fachleuten zur Gänze

¹⁾ Sieh urk. Beil. N. VIII.

abschätzen lassen und darüber mit der Gattin des Genannten Verrechnung pflegen. Hätte der Bauführer von dem Bauherrn bereits mehr erhalten, als ihm nach dem Vertrage gebürte, so hätte die Witwe an Herrn Smil den ganzen Überschuss zurückzuzahlen, während letzterer im entgegengesetzten Falle zur Nachzahlung der vertragsmäßigen Summe verpflichtet sein sollte. Für Einhaltung dieser Bestimmungen bürgte Pessco mit seinem Hause und seinem ganzen Besitze.

Von besonderem Interesse bleiben namentlich zwei für Südböhmen wichtige Verträge, die fast vierzig Jahre auseinander liegen und an zwei verschiedenen, kunstgeschichtlich bedeutsamen Orten einsetzen.

Am 11. November 1369 kamen der Quardian Johannes und der ganze Convent des Minoritenklosters zu Neuhaus in Gegenwart Neuhauser Bürger¹⁾ mit den Steinmetzen Nicolaus und Andreas überein, dass letztere den Klosterkreuzgang um 28 Schock und 10 Metzen Weizen aufführen sollten. Die dabei getroffenen Bestimmungen lauteten also. Die genannten Steinmetzen hatten den Kreuzgang mit seinen vier Wänden bis auf die sechs Fensterformen, die noch einbezogen waren, aufzumauern, auf jeder Seite die Formen der Fenster einzusetzen, einen Flügel in der Höhe des bestehenden Refectoriums und nach Art und Form des Wittingauer Kreuzganges ganz und gar ohne irgend einen Mangel zu vollenden. Die Fenster sollten, wie es das Bedürfnis erfordere, hoch und ohne Wölbungen mit geradem Sturze ausgeführt werden. Zwischen der Klosterkirche und dem neuen Dormitorium war die Aufführung einer Mauer, welche in allen Dimensionen dem gegenwärtigen Verhältnisse entsprechen sollte, in Aussicht genommen. Für die Dauer der Arbeit sollte von den erwähnten Steinmetzen eine Caution von 6 Schock dem Convente beigestellt werden. In die vertragsmäßig bestimmte Arbeit wurde auch die Versetzung dreier Eingänge und die Ausbesserung der fehlerhaften Stelle zwischen dem Chore und der neuen Kapelle einbezogen, damit das Regenwasser nicht schade. Die Ausführung des Werkes musste vom Kloster nicht ununterbrochen betrieben werden, sondern könnte auch nach und nach von Theil zu Theil weiter schreitend erfolgen, wie es die Bequemlichkeit und die Rücksicht auf die Geldmittel des Klosters erheischen würden. Das Kloster als Bauherr dürfe dieselbe aussetzen, habe aber drei Wochen vorher die Meister davon zu verständigen; den Mönchen falle auch die Beschaffung des Rohmaterials, nämlich von Kalk, Stein, Eisen, Blei, Sand, Wasser und Holz, soweit es für die Steifen nothwendig sei, vollständig zu. Diese so genauen und umsichtigen Bestimmungen des Bauvertrages, für deren gewissenhafte Einhaltung das Interesse der als Zeugen gebetenen Bürger

1) Sieh urk. Beil. N. IV.

gewissermaßen als überwachende Behörde herangezogen wurde, erwachsen aus einem zweifellos schon lange gehandhabten Brauche, der alle Einzelheiten einer solchen Frage gleich sorgsam bedachte und nach der in verschiedenen früheren Fällen gemachten Erfahrung regelte.

Noch wichtiger als der Neuhauser Vertrag von 1369 ist das Übereinkommen, welches der Krummauer Pfarrer Hostislaus am Georgitage des Jahres 1407 mit dem Baumeister Johann, dem Neffen des Meisters Staniek, wegen der Einwölbung und Vollendung der Stadtpfarrkirche abschloss.¹⁾ Der Genannte sollte die Chorpartie nach Art der Chorwölbung der Ägidiuskirche zu Mühlhausen bei Tabor, die demnach wohl nicht viel vor 1407 und vielleicht vom Meister Johann oder einem anderen Mitgliede der Architektenfamilie vollendet wurde, einwölben, die beiden Langhausmauern bis zur Dachhöhe gleichen, alles zu diesen Mauern Nöthige und eine zweite Thüre der Schule gegenüber herstellen. Das Untergeschoss der Sacristei war auf 15, das obere auf zwei Schlusssteine zu wölben und daselbst eine Thüre einzusetzen. Acht Rundsäulen, fünf Viertel Prager Ellen breit, sollten die Wölbung des Langhauses tragen, das gegen die Schule fünf, gegen die Stadt vier Fenster nebst der Portalvorhalle besitzen müsste. Für die beiden Seitenschiffe wurden fünf Joche einer mit Schlusssteinen gezierten Kreuzwölbung festgestellt, die aus Ziegelsteinen auszuführen wären. Dagegen war für die Mittelschiffswölbung, für welche auf eine vorliegende Planskizze verwiesen wurde, Haustein bestimmt, welcher auch für die Frambogen zwischen den Säulenschäften verwendet werden sollte. Die Portalvorhalle musste bis zur Höhe des Kirchendaches aufgeführt, von derselben ein auf Kragsteinen ruhender Balkon bis zur Thüre des Glockenthurmes gebaut und nöthigenfalls dazu noch eine Treppe errichtet werden; neben der Portalhalle war eine gewölbte Empore herzustellen, auf welcher die Orgel und Kanzel ihren Platz finden würden, während eine andere aus Haustein anzufertigende Kanzel an einer Säule des Langhauses aufzustellen wäre. Die Fenster des Chores und des Langhauses sollten bis zur Höhe eines Säulchens mit Hausteinen ausgefüllt, alle Arbeiten im Chore und den kleinen Kapellen mit Einbeziehung der Herstellung des Hochaltartisches und des Reintünchens des Gotteshauses vom Meister Johann besorgt werden, der den Dachsim des Langhauses aus Hausteinen, jenen des Chores und der Sacristei aus Ziegeln herzustellen hatte.

Die Kosten und das Brechen der zur ganzen Arbeit nöthigen Hausteine fielen dem Baumeister zu, während er zur Lieferung und Zufuhr der anderen Steine nicht verpflichtet war. Dieselben hatte der Bauherr

¹⁾ Sieh urk. Beil. N. XV. a.

zu leisten, der auch Kalk, Sand, Bockgestelle, alle Riegel und Bretter beistellen musste. Zugleich war ausbedungen, dass man dem Meister Johann in der bereits bestehenden Bauhütte alles, was an Eisengeräth, Schlägeln, Hehebäumen und Keilen vorhanden sei, für den weiteren Betrieb zu überlassen habe, wogegen er verpflichtet wurde, nach der Vollendung der Arbeit Schlägel und Hehebäume zurückzustellen.

Als Zeit, innerhalb welcher die Fertigstellung des Auftrages erfolgen sollte, wurden drei Jahre vereinbart und 310 Schock zur Bezahlung des Meisters ausgesetzt, welcher sogleich eine Darangabe von 3 Schock empfing.

Sollte Meister Johann vor der Vollendung der Arbeit sterben, so war sein Bruder Křiž, der damals als Baumeister des Patriarchen von Antiochien, des Wyšhrader Propstes Wenzel Kralik von Buřenitz, arbeitete, zur Fortführung und Fertigstellung des Werkes ausersehen. Der zuletzt genannte Meister intervenierte offenbar persönlich bei der Abfassung des Vertrages, betreffs dessen Einzelheiten er sich für den Todesfall seines Bruders vollständig gebunden erklärte.

Meister Johann übernahm, wie aus dem Vertrage sicher hervorgeht, nur den Abschluss eines von einem anderen Baumeister begonnenen Werkes, für welches er an einen bereits vorliegenden Plan gebunden war.

Selbst wenn es sich nur um die Herstellung eines bestimmten Theiles eines Kloster- oder Kirchenbaues handelte, wurde ein genau fixierter Vertrag mit dem dafür gewonnenen Meister abgeschlossen. Am 23. Februar 1389 übertrug der Comthur des Prager Johanniterklosters dem Mauerer Pessco Lutka die Aufführung eines Thurmes um $13\frac{1}{2}$ Schock,¹⁾ wovon sogleich beim Beginne der Arbeit und um Georgi je 3 Schock und weitere Beträge nach Bedürfnis bis zur Vollendung des Werkes gezahlt werden sollten. Die Höhe des Thurmes wurde mit 10 Ellen festgesetzt; während Pessco verpflichtet war, die zum Baue aufgenommenen Arbeiter selbst zu bezahlen, hatte der Bauherr das zur Bauführung nothwendige Material, nämlich alles Holz und die Steine, ohne Säumnis beizustellen. Wie in dem Vertrage betreffs der Kirche in Medonost Ulrich Lutka dem Bruder mit seinem ganzen Besitz als Bürge beisprang, so that dasselbe hierorts der gleichfalls als Mauerer thätige andere Bruder Johann Lutka, welcher nebst dem Baumeister all seine bewegliche und unbewegliche Habe für eine entsprechende und würdige Ausführung des Auftrages zum Pfande setzte. Die Hilfe, mit welcher die demselben Berufe angehörigen Brüder dem offenbar am

¹⁾ Sieh urk. Beil. N. V.

meisten beschäftigten Meister der Familie die Übernahme verschiedener Arbeiten ermöglichten, verdient besondere Beachtung.

Das Vorhandensein ähnlicher Verträge für die Ausführung von Kirchenbauten lässt sich vereinzelt auch aus anderen Bestimmungen erschließen. Am 12. Juni 1392 sicherte Katharina, die Witwe des Steinmetzen und Kirchenbaumeisters Markward, für das nächste Gallifest dem Abte und Convente des Cistercienserklosters Skalitz die Barzahlung von 2 Schock zu, für welche sie mit all ihrer Habe Bürgschaft leistete.¹⁾ Am 14. Juni und am 25. October 1393 hatte sie diese Summe dem Kloster Skalitz noch nicht gezahlt. Ebenso stand eine Forderung des Priesters Peter von Chrudim auf ihrem Besitze.²⁾ Die Verpflichtung der Witwe eines Prager Steinmetzen solchen auswärtigen Corporationen und Personen gegenüber ist wohl nur durch besondere Umstände zu erklären; sie findet ein Analogon in der Bestimmung des Vertrages über die Erbauung des Hospitales in Skutsch, nach welchem unter gewissen Verhältnissen die Gattin Pesscos dem Bauherrn ersatzpflichtig werden sollte. Es liegt wohl die Annahme nahe, dass Katharina, die Witwe des Steinmetzen Markward, infolge ähnlicher Bestimmungen den Genannten verpflichtet war, zudem ja die Bauten des Cistercienserstiftes Skalitz damals noch nicht abgeschlossen und vollendet waren und aus einer die thatsächliche Leistung Meister Markwards übersteigenden Vorauszahlung Ersatzansprüche erwachsen konnten. Außerdem beriefen die Cistercienser Böhmens ihre Baumeister gerade gern aus der Landeshauptstadt. So war Michael Parler, der Bruder des berühmten Prager Dombaumeisters, schon 1359 in Goldenkron beschäftigt,³⁾ und der 1403 bereits verstorbene königliche Steinmetzmeister Peter hatte Arbeiten für das Kloster Königsaal ausgeführt, auf deren Bezahlung seine Witwe Anna zurückkam.⁴⁾ Demnach ist es fast so gut als gewiss, dass der Steinmetz und Kirchenbaumeister Markward einen Theil des Cistercienserklosters Skalitz auf Grund eines genauen Vertrages, wie ihn auch höchst wahrscheinlich Königsaal mit dem Meister Peter abgeschlossen hatte,

¹⁾ Prag, Grundbuchsamt. Cod. 4. Bl. 81. Katherina relicta olim Marquardi lapicide fatetur se teneri II sex. gr. Mathie abbati de Skalicz totique conventui ordinis Cyster-ciensis et promisit super omnia bona sua mobilia et immobilia habita et habenda dictas pecunias eidem abbati et conventui dare et persolvere in festo sancti Galli proximo totum pecunia in parata prout taliter est concordatum per amicabilem compositionem. —

²⁾ Ebendas. Bl. 220. Abbas et conventus de Skalicz publicaverunt census retentum J sex. gross. pro termino sancti Georii nunc preteriti in domo olim Markwardi lapicide. Actum sabato in vigilia sancti Viti. Item sabatho post octavam sancti Galli publicaverunt J sex. gr. census retenti. — Dominus Petrus presbiter de Chrudim publicavit census J sex. gross. Pragen. in domo Katherine relicte olim Markwardy latomi pro termino sancti Georii nunc preteriti. Actum V feria ante festum Laurentii martiris. — ³⁾ Neuwirth, Peter Parler von Gmünd. S. 35, 112 und 118. — ⁴⁾ Sieh oben S. 195, Anm. 2.

aufgebaut haben muss. Diese Thatsachen zeigen namentlich die Cistercienser bemüht, bewährte und tüchtige Baumeister für die Ausführung ihrer Bauten zu gewinnen, und beleuchten klar, wohin überall der Einfluss der in Prag arbeitenden oder herangebildeten Architekten sich erstreckte.

Vertragsmäßige Feststellung der zu leistenden Arbeit war auch bei der Ausführung von Profanbauten verschiedener Art in Böhmen üblich; davon machten selbst die Bauten des Königes keine Ausnahme.

So kam man z. B. am 8. Juli 1411 mit dem Prager Mauerer Gregor und seinem Bruder Mařik Otrole¹⁾ unter Verpfändung ihres ganzen Besitzthumes überein, dass sie vor der neuen Burg bei Kundratitz einen Graben in der Tiefe von 15 und in der Breite von 30 Ellen in der ihnen genau angegebenen Ausdehnung anlegen sollten. Die Arbeit sollte sofort begonnen, ununterbrochen fortgeführt und, falls der eine stürbe, von dem andern fertiggestellt werden. Die dafür von Seite des Königes zu leistende Zahlung war auf 150 Schock Prager Groschen festgesetzt, wovon 10 Schock gleich und nach gänzlicher Beendigung der Ernte allwöchentlich je zwei Schock bis zur Tilgung der genannten Summe abzustatten wären. Am 8. März des folgenden Jahres wurde dem Steinbrecher Jakob die Anlage eines Fischteiches unterhalb der neuen Burg bei Kundratitz übertragen;²⁾ zwischen beiden Bergen sollte derselbe in einer Breite von 30 Ellen und mit einer Tiefe von 9 Ellen sich hinziehen. Dabei war ausbedungen, dass zwischen dem Wasserspiegel und dem Wehre eine Mauer aufzuführen sei, für deren Fugen, wie es bei derartigen Werken üblich, Moos als Füllung und Bindemittel verwendet werden solle; diese Mauer müsse $1\frac{1}{4}$ Elle stark und 9 Ellen hoch sein. Die Steine dazu habe Jakob selbst zu brechen und bald die Arbeit zu beginnen. Bei Aufnahme derselben war ihm ein Schock und für die Vollendung der weitere Betrag von 11 Schock zugesichert. Jakob versprach, das Werk bald anzufangen und ohne Unterbrechungen weiterzuführen, und setzte für die Einhaltung dem Könige seinen Kopf zum Pfande. Diese beiden Übereinkommen stellen unbestreitbar sicher, dass auch der im zweiten genannte Steinmetzmeister Křiř, der Baumeister der Burg Kundratitz, auf ähnliche Weise verpflichtet worden sein muss, und dieser Vorgang überhaupt bei der Ausführung königlicher Bauten üblich war, für welche der obgenannte königliche Steinmetzmeister Peter gewiss in ähnlicher Weise gewonnen war.

Dies galt auch, wenn es sich um Arbeiten in anderen Burgen des Landes handelte. Denn am 2. März 1407 kam der oberste Münzmeister

¹⁾ Sieh urk. Beil. N. XVII. — ²⁾ Sieh urk. Beil. N. XVIII.

Herr Peter Zmrzlik von Swojšin¹⁾ mit dem Prager Steinmetzen und Mauerer Nicolaus Plik²⁾ überein, dass derselbe mit einem anderen Mauerer vom 24. Juni bis zum 28. September desselben Jahres dem Genannten auf seiner Burg Orlik die Arbeit, welche Zmrzlik ihm angeordnet und gezeigt hatte, ohne Unterbrechung für die vom Auftraggeber bestimmten Kosten ausführen möge. Würde er um die Arbeit sich nicht kümmern oder auf welche Weise immer ablehnen, so hätte Nicolaus Plik dem genannten Herrn Zmrzlik 7 Schock Reugeld zu zahlen, für welche Summe er seine Habe und seine Person zum Pfande setzte. Am 25. October 1385 verpfändete der Steinmetz Jirschik seinen ganzen Besitz bis zur vollständigen Fertigstellung eines Hauses, dessen Neubau ihm Herr Bočko von Podiebrad für 120 Schock übertragen hatte.³⁾

Was für die Kirchen- und Klosterbauten, für die Bauführung auf den Besitzungen des Landesherrn und des Adels recht war, musste naturgemäß auch dem Bürgerstande der in immer mehr geordnete Verhältnisse kommenden Städte nur billig erscheinen. Das zeigte sich ebenso bei öffentlichen wie bei Privatbauten.

So sicherte z. B. die Kaiserin Elisabeth am 25. November 1374 der Stadt Königgrätz, welche von dem Zimmermeister Marcus das Brückenamt um 35 Schock gekauft hatte, das Recht zu, für letzteres ungehindert nach eigenem Gutdünken eine geeignete Persönlichkeit bestellen zu können.⁴⁾ Ähnliche Verhältnisse beeinflussten vielleicht auch den Wirkungskreis des am 25. Jänner 1365 genannten Nicolaus Prukenmeister in Kolin⁵⁾ und der 1390, 1392 und 1396 nachweisbaren Budweiser Brückenmeister Jakob (auch Jäklin) und Wenzel.⁶⁾ Um den Ertrag des Salzmaßes, des Schrotamtes und des Zinses am Prager Thore übertrug die Stadt Saaz⁷⁾ dem Quietto, Sohn des Swiesco, die Instandhaltung der Thore, Befestigungswerke, Wege u. s. w.

¹⁾ Mikowec, Das Schloss Worlšk. Alterthümer und Denkwürdigkeiten Böhmens. I. S. 85 behauptet, Andreas Huler habe 1408 Orlik an Peter Zmrzlik von Swojšin verkauft. Nach dem Vertrage, der von »suo castro videlicet in Orlik« spricht, muss es Peter Zmrzlik von Swojšin schon 1407 besessen haben. — ²⁾ Sieh urk. Beil. N. XIV. — ³⁾ Prag, Grundbuchsamt. Cod. I, Bl. 181. Gyrzik lapicida promisit et obligat se cum domo rebus mobilibus et immobilibus vel ubi habere poterit domino Boczkoni de Podyebrad domum de novo edificare pro CXX sexagenis grossorum tam diu donec ad finem perfecerit. Actum feria IIII. a. Symonis et Jude apostolorum, (1385.) — ⁴⁾ Bienenberg, Geschichte der Stadt Königgrätz. I. S. 166—167. — ⁵⁾ Huber, Regesten. S. 625, N. 6254. — ⁶⁾ Budweis, Stadtarchiv. Losungsbuch. Bl. 22'. 1396. Item eodem die dominica dederunt Wenceslao magistro pontis in censu suo in parata pecunia I sexagenam. — Stadtrechnung. Bl. S. 1390. Item magistro poncium Jacobo II^j sexag. gr. — Bl. 8'. 1392. Item magistro poncium Jäklino pro lapidibus IX gr. — ⁷⁾ Schlesinger, UB. d. St. Saaz. S. 243, N. 573.

Selbst für die Anlage einfacher Bürgerhäuser und der einzelnen Theile derselben wurden Verträge mit ganz genauen Bestimmungen geschlossen. Am 27. Februar 1404 übertrug der Prager Jude Joseph von Chotieboř dem Mauerer Nicolaus Plik die Aufführung eines Steinbaues.¹⁾ Dieser in Prag vielgenannte und offenbar auch stark beschäftigte Meister sollte vor der Wohnstube Josephs ein gutes und festes Gewölbe in der Ausdehnung des Raumes, welchen die beiden Mauern der Stube begrenzen, bauen, eine Steinstufe aus dazu eigens bearbeiteten Quadern legen, aus guten Steinen und Ziegeln von der Stube aus einen Schornstein aufführen, welcher drei Ellen und nicht mehr die Höhe des ganzen Hauses überragen dürfe, und in das Gewölbe ein Fenster aus vier Quadersteinen einsetzen. Für die Bestreitung aller mit der Bauführung verbundenen, vorläufig von Nicolaus Plik zu begleichen den Ausgaben waren dem Baumeister zwei Pferde und die Barzahlung von 5 Schock zugesichert, wovon beim Beginne der Arbeit ein, $\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{2}$ Schock als Anzahlung freigestellt wurde. Bei nachlässiger Ausführung der Arbeit oder für den Fall, als Nicolaus Plik überhaupt nicht arbeiten wollte, stand dem Auftraggeber das Recht der sofortigen Berufung an den jeweiligen Stadtrichter und die Schöffen zu, um sich an der Habe und Person des Baumeisters schadlos zu halten.

Der Jude Joseph von Chotieboř war offenbar mit der Leistung des Nicolaus Plik zufrieden. Denn am 10. Mai 1407 schloss er mit demselben einen Vertrag wegen der Einwölbung eines Kellers.²⁾ Solide Arbeit, Tragung aller Kosten durch den Meister, der für die Sicherheit vor Einsturz einzutreten hatte, und die Vollendung des Werkes bis zum Martinifeste waren bei Strafe von 20 Schock ausbedungen. Nach Erfüllung dieser Bestimmungen sollte Nicolaus Plik, der einen Bürgen stellte, dem genannten Juden gegenüber volle Freiheit haben, was in Anbetracht der von ihm selbst zu tragenden Baukosten darauf deutet, dass er Joseph von Chotieboř Geld schuldete, für dessen Zahlung er durch Arbeit aufkommen wollte.

Nicolaus Plik arbeitete offenbar wiederholt für Prager Juden. So hatte er schon am 28. April 1401 einen Mauerbau für den Juden Joseph von Glatz um 10 Schock übernommen,³⁾ von welchem Betrage beim Beginne der Arbeit 4 Schock, die übrigen 6 aber in Theilbeträgen von $\frac{1}{2}$ Schock oder auch darunter oder darüber bis zur Fertigstellung des Auftrages abzuzahlen waren. Auch hier musste er für den Fall, als er die ausbedungene Arbeit nicht vollendet hätte, mit seiner Habe dem Bauherrn Bürgschaft leisten.

¹⁾ Sieh urk. Beil. N. XIII. — ²⁾ Sieh urk. Beil. N. XVI. — ³⁾ Sieh urk. Beil. N. XII.

Dasselbe that er auch am 9. März 1400 dem Herrn Nicolaus von Ořech gegenüber, der ihm einen Hausbau um 45 Schock Prager Groschen übertrug.¹⁾ Der darüber aufgestellte Vertrag ist deshalb besonders wichtig, weil er bestimmte, dass beim Ableben des Nicolaus Plik vor Vollendung des Werkes die Fertigstellung des Ausbaues nach der Anleitung und der fachmännischen Erfahrung der Meister Fyssl und Liphart erfolgen sollte. Da letzterer als Steinmetz in Prag nachweisbar ist und der mit ihm bei gleichem Anlasse genannte und für denselben Zweck bestimmte Meister Fyssl offenbar dem gleichen Berufe angehörte, so erscheinen hier zwei Baumeister gleich als Ersatzmänner für den Todesfall eines dritten, dem eine bestimmte Arbeit übertragen wurde, ins Auge gefasst.

Auch die Herstellung von Brunnenanlagen wurde vertragsmäßig geregelt. So verpflichtete sich am 22. Februar 1390 der Mauerer Wenzel auf der Prager Neustadt für mehrere Bürger um $6\frac{1}{2}$ Schock Groschen einen Brunnen zu bauen und nicht vor Vollendung des Werkes an die Ausführung einer anderen Arbeit zu gehen; der Brunnen sollte 3 Ellen breit und $3\frac{1}{2}$ Ellen tief sein. Für die Einhaltung der Bedingungen bürgte der Baumeister mit seinem Besitze, den er auch als Pfand für die Dauerhaftigkeit des Werkes auf Tag und Jahr nach der herrschenden Rechtsgepflogenheit einsetzte.²⁾ Matthias Ssylherz, der sich hauptsächlich mit der Anlage von Brunnen abgab, stand 1401 für die Haltbarkeit eines solchen mindestens 10 Jahre gut und verpflichtete sich, wenn das Werk einstürzen würde, zur neuerlichen Arbeit desselben.³⁾

Der Rückblick auf all die verschiedenen Verträge, welche bei der Aufführung von Bauten kirchlicher und profaner Bestimmung abgeschlossen wurden, bestätigt zunächst, dass das Abfassen der Bauverträge im ganzen Lande üblich war und nach gewissen, allgemein gültigen Gesichtspunkten geregelt wurde. Dem Meister wurde der Auftrag genau begrenzt, die wichtigen Details wurden eingehender bestimmt, die Höhe der Bezahlung und die Modalitäten derselben fest vereinbart, die Bestellung des Rohmaterials, der Werkzeuge und Arbeitskräfte in entsprechender Weise geregelt und auch die Zeit festgestellt, bis zu welcher die Ausführung des Werkes erfolgen sollte. Diese Momente sowie die Bedachtnahme, was zu geschehen hätte, wenn der Meister während der Arbeit stürbe, dieselbe nachlässig ausführe oder von der Ausführung

¹⁾ Sieh urk. Beil. N. XI. — ²⁾ Sieh urk. Beil. N. IX. — ³⁾ Prag, Grundbuchsamt. Cod. 32, Bl. 39'. (F. V. a. Nativ. Christi 1401.) Mathias Ssylherz, qui fontes parat, promisit pro suo labore fontis apud Henricum prope ecclesiam sancti Martini Maioris Civitatis Pragensis, quia idem suus labor durare debet ad decem annos minime vel ad tempora vite ipsius laborantis, videlicet ipsius Ssylherz, alias si dictus labor rueret, tunc laborem eundem debet laborare viceversa super gracia dicti Henrici.

überhaupt schon vor dem Beginne noch zurückträte, die Festsetzung einer Zeit, innerhalb welcher der Meister selbst für die sofortige Behebung jedes Schadens gutstand, zeigen den Abschluss der Bauverträge des 14. und des beginnenden 15. Jahrhunderts genau auf dem Boden jener Anschauungen, welche noch heute bei ähnlichen Anlässen maßgebend sind. In allem treten der praktische Blick, die eingehende Berücksichtigung aller Details, die Fürsorge für eine rasche Bauführung nach Zulänglichkeit der Mittel und vorsichtige Beseitigung möglicher Hindernisse zutage.

Die vertragsmäßige Bestellung beschränkte sich nicht auf den Baumeister allein, sondern erstreckte sich auch auf andere Meister. Das Dombauamt hatte einen Zimmermeister, einen Seiler und wahrscheinlich auch den Domschmied auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarungen aufgenommen. Der Zimmermeister erhielt im Sommer 20, im Winter 16 Groschen Wochenlohn, 4 Schock Jahresremuneration, einen Betrag zur Anschaffung eines Sommer- oder Winterkleides und besondere Bezahlung, wenn er im Interesse des Dombaues außerhalb Prags intervenierte.¹⁾ Der Jahreslohn des Domseilers, der nur ausnahmsweise mit einem Kleidungsbeitrage bedacht wurde, betrug 3 Schock.²⁾ Der Domschmied bezog jährlich 2 Schock.³⁾ Die Arbeit der beiden letztgenannten Handwerker wurde nicht im Wochenlohne wie beim Zimmermeister, sondern nach dem Umfange der jedesmaligen Leistung bezahlt. Im Prager Kreuzherrenkloster hatte man 1394 mit dem Dachdecker Wenzel von Budeč einen Eindeckungsvertrag⁴⁾ abgeschlossen. Wie in Prag so nahm man auch anderwärts Zimmerleute vertragsmäßig für die Ausführung bestimmter Arbeiten auf. In Gratzen kam man 1390 mit den Zimmerleuten Nicolaus und Henzlin überein, dass sie das Mittelgebäude der Burganlage mit Schindeln decken, einen neuen Erker an der Seite des Hauses, die der Stadt sich zuehrte, herstellen und alle am genannten Hause vorgefundenen Beschädigungen ausbessern sollten, wofür ihnen 1 Schock 35 Groschen ausgesetzt wurden. Peter Stumbfol und Henzlin wurden aufgenommen, das große Haus — wohl den Palas — mit Ziegeln zu decken, und erhielten dafür eine Bezahlung von 5 Schock zugesichert.⁵⁾ Das Material stellte ihnen, wie die Eintragungen der

1) Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 429—430. — 2) Ebendas. S. 58, 432—433. — 3) Ebendas. S. 432. — 4) Tomek, Základy. I. S. 58. — 5) Wittingau, Fürstl. Schwarzenbergsches Archiv. Gratzener Schlossrechnung v. 1390. Bl. 16. Item convenit Nicolaum et Henzlinum carpentarios super mediam domum, ut tegerent cum tegulis, et unum arkerium ex novo debent laborare contra civitatem in acie domus et ubi sunt defectus in predicta domo debent meliorare IJ sex. V gr. — Item convenit Petrum dictum Stumbfol cum Henzolino quod debent domum magnam tegere cum lateribus maiorem partem domus et debent de parte secunda domus recipere infra lateres debent ex novo tegere cum lateribus

Gratzener Schlossrechnung über die Schindelzufuhr, für die Schindeln und die Nägel zu denselben bestätigen, der Bauherr bei. Dies war, wenn man die verschiedenen Bauverträge damit vergleicht, gewiss beim Abschlusse des Übereinkommens im vorhinein ausbedungen worden. Wie weit sich die Gepflogenheit der Verträge in Bausachen erstreckte, zeigt das Übereinkommen des Prager Dombauamtes mit dem Fuhrmanne Clemens von Zbečno wegen der Holzzufuhr von Pürglitz nach Prag.¹⁾

Von nicht geringerer Wichtigkeit als die Gewinnung eines geeigneten Baumeisters, neben welchem alle anderen Handwerker entschieden zurücktraten, war die Beschaffung der zur Bauführung nöthigen Mittel, welche bei Profanbauten, falls dieselben nicht gemeinnützigen Zwecken dienten, von dem Bauherrn selbst beigestellt wurden. Für die Erwerbung der Mittel zu Kirchen-, Kloster- und Profanbauten öffentlichen Charakters hatte sich gleichfalls ein festes System ausgebildet, dessen Einzelheiten sich als gewohnheitsmäßige Niedersetzung für ganz Böhmen erweisen lassen.

Da nach der Verschiedenartigkeit der Bauten auch die für ihre Ausführung erforderlichen Mittel verschieden waren, so richtete sich der Apparat, welcher für ihre Beschaffung in Bewegung gesetzt wurde, nach der Bedeutung und dem Umfange des in Angriff zu nehmenden Baues. Am großartigsten musste er selbstverständlich bei jenem Baue sich zeigen, welcher den Stolz des Landes auf seine kirchliche Selbständigkeit repräsentierte, nämlich beim Prager Dombaue.

Als der Erzbischof Ernest von Pardubitz 1349 auf einer Provinzialsynode die Regeln und Normen für das kirchliche Leben des neu errichteten Erzbisthumes feststellen ließ, wurden die Strafbeträge für gewisse Übertretungen dem Dombaufonde zugewiesen.²⁾ Bei der am 18. November 1350 erfolgten Aufstellung der neuen Statuten für das Prager Metropolitan-capitel bestimmte man einen bei der Erlangung der verschiedenen Würden zu entrichtenden Betrag, der nach der Stellung der Betreffenden in verschiedener Höhe bemessen war,³⁾ und die verschiedenartigen Straf gelder für denselben Zweck.⁴⁾ Nicht minder bedachten die Strafbestimmungen der einzelnen Provinzialsynoden den

predictam domum V sex. — 1) Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 74. — 2) Ebendas. S. 375—376. — 3) Ebendas. S. 376—377. — 4) Ebendas. S. 377—378. — Überschreitungen der Mansionare wurden in ähnlicher Weise bestraft. Prag, Metropolitan-capitelarchiv XVIII. 4. Am 29. Juli 1389 setzte man fest: »Quam pronunciacionem et reformacionem nostram volumus et mandamus servari per singulas personas sub pena privacionis porcionum ad unum annum et quoad personam precentoris sub pena viginti sexagenarum grossorum Pragensium fabrice ecclesie Pragensis applicandarum«; vgl. dazu Diplomata mansionariorum a. a. O. S. 409.

Dombaufond mit verschiedenen Ansätzen,¹⁾ aus welchen unzweifelhaft bedeutende Beträge eingiengen. Ebenso führte die Gepflogenheit, bei der Schlichtung von Streitigkeiten kirchlicher Natur die Zuweisung eines Strafbetrages an die Dombaucassa dem Vertragsbrüchigen aufzuerlegen,²⁾ dem Dombaue manche Summe zu. Die testamentarischen Verfügungen der Geistlichen sowie weltlicher Personen nahmen mit verschiedenen Legaten auf den Dombaufond Rücksicht;³⁾ ja, selbst Naturalschenkungen allerlei Art, wie eines Steinbruches, einer Waldstrecke oder von 100 Tonnen Kalk,⁴⁾ waren bei der Geistlichkeit, dem Kaiser Karl IV. und der Bevölkerung des Landes nicht unbekannt. Dass auch das Förderungsmittel der Ablässe,⁵⁾ deren Ertheilung zu Gunsten des Prager Dombaues Karl IV. schon 1348 bei der Curie durchgesetzt hatte,⁶⁾ in entsprechender Weise verwertet und von Zeit zu Zeit eine Erneuerung desselben angestrebt wurde, lag vollständig im Geiste des ausklingenden Mittelalters.

Außerdem wurden zur Förderung des Prager Dombaues durch fromme Spenden großartige Sammlungen im ganzen Lande eingeleitet und genaue Anweisungen für die Veranstaltung derselben erlassen.⁷⁾ Die Geistlichen hatten alle Schichten der Bevölkerung über die Bedeutung der Sammlung zu unterweisen und zu Beiträgen anzuregen, die Sammler für ihre Gemeinden zu bestellen, mit denselben genaue Abrechnung zu halten, an bestimmten Tagen die empfangenen Beträge ihren Vorgesetzten, welche die Namen der bei den Ablieferungen nicht erschienenen Pfarrer genau aufzeichneten, zu übergeben und auf jede Weise jene Sammler zu unterstützen, welche der Erzbischof und das Capitel zur Entgegennahme der Gelder im Lande umhersandten. Die besonderen Rechte, welche solchen Persönlichkeiten namentlich betreffs der augenblicklichen Behebung der Strafen für verschiedene schwere Vergehen zuerkannt waren, kamen insgesamt der Vermehrung des Dombaufondes zugute. Dass die Ergebnisse dieser Sammlungen, zu deren Gunsten nach Verlautbarung des Aufrufes für eine bestimmte Zeit alle

1) Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 378—380; dazu noch Palacký, Docum. mag. Joh. Hus. S. 334. 4. Th. N. 2. — 2) Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 380—381; die Urkunde auf dem Rückdeckel des bekannten Codex Thomaeus in Prager Augustinerkloster bestimmt 1370: »viginti sexagenarum gr. Prag. parti servanti huiusmodi arbitrium decem sexagenas gr. predictorum et alias decem sexagenas . . . pro fabrica ecclesie Pragensis predictae per partem non servantem solvendarum«. — Prag, Malteser-Archiv. Urk. v. 16. Oct. 1402: »Ego iam dictus Hostalko (de Hognest in Wlkosow) mei et successores promittimus presentibus et promitto nominatum censum unius sexagene infra spacium unius anni in tam certa tamque libera transducere bona sub pena unius sexagene pro fabrica ecclesie Pragensis solvenda«. — 3) Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 386. — 4) Ebendas. S. 386—387. — 5) Ebendas. S. 382. — 6) Chron. Francisci Prag. a. a. O. S. 445. — 7) Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 382—384.

anderen Sammlungen eingestellt wurden,¹⁾ sehr beträchtliche gewesen sein müssen, beweist besonders das Auftauchen von Personen, die sich durch Fälschung²⁾ der Ablass- und Hirtenbriefe sowie durch widerrechtliches Einsammeln der Beiträge zu bereichern suchten, von den befugten Sammlern festgenommen und dem Erzbischofe vorgeführt werden sollten.

Die genaue Befolgung dieser Verordnungen ist bereits für eine Anzahl der Detailbestimmungen thatsächlich erwiesen;³⁾ das Auftauchen des Magisters Konrad, welcher 1373 die Sammlungen im Decanate Saaz besorgte, die 1386 für den Dombaufond thätigen Sammler Konrad und Theodorich vermitteln auch theilweise Namen der bei der Durchführung thätigen Personen. Von besonderem Interesse bleibt die Aufforderung des Saazer Pfarrers Johannes, des Vicearchidiakons des Saazer Archidiakonates, an die Geistlichkeit des Saazer Decanates.⁴⁾ Er lud dieselbe 1388 im Namen des Archidiakons mit Androhung einer Strafe der Excommunication und der Zahlung eines Vierdungs für den Prager Dombaufond auf den Mittwoch nach Petri Kettenfeier nach Saaz, wohin die Einzelnen das Sammlungsergebnis für den Prager Dombau mitbringen und Rechnung legen sollten;⁵⁾ wer ohne Entschuldigung fern zu bleiben wage, würde unfehlbar der Erlegung des genannten Strafbetrages und anderen schweren Strafen verfallen.

Welch bedeutende Summen dem Dombaufonde zufließen mochten, beweist die Thatsache, dass derselbe 1369 bloß an päpstlichem Zehent 110 Schock ablieferte.⁶⁾ Die Verwaltung des Geldes, die ganze Cassagebarung des Dombaues fiel den noch später eingehender zu würdigenden Bauinspectoren zu.

Die Beschaffung der Mittel für andere kirchliche Bauten des Landes wurde in ähnlicher Weise veranlasst. Handelte es sich um die Aufführung einer Kirche, bei welcher ein Capitel bestand, so wurden zunächst des letzteren Mitglieder zur materiellen Förderung des Werkes herbeigezogen. In diesem Sinne verpflichteten die 1355 erlassenen Statuten des Capitels der damals noch im Baue begriffenen Ägidikirche zu Prag die neu aufgenommenen Prälaten und Canonici, dass sie die Hälfte ihres ersten Jahreseinkommens ohne Widerrede für die Förderung

¹⁾ Dies stimmt mit dem in andern Erzdiöcesen beobachteten Vorgehn vollständig überein; vgl. Hartzheim, *Concilia Germaniae*. IV. S. 497. Concilium Coloniense 1370. — ²⁾ Solche Industrieritter begegnen auch anderwärts; sieh Hartzheim, *Concilia Germaniae*. IV. S. 488. Coloniae Synod. 1357. — ³⁾ Neuwirth, *Wochenrechnungen*. S. 384—385. — ⁴⁾ Schlesinger, *UB. d. St. Saaz*. S. 225, N. 528. — ⁵⁾ Ein solches Vorgehn entsprach einem auch anderwärts geübten kirchlichen Brauche; vgl. Hartzheim, *Concilia Germaniae*. IV. S. 367. Statutum Joannis ab Arckel, *episcopi Ultraiectini*. — ⁶⁾ Tomek, *Registra decim. papal. a. a. O. S.* 99.

des Kirchenbaues abzutreten hätten, bis derselbe vollständig hergestellt wäre.¹⁾ Die Prager Provinzialstatuten von 1349 berücksichtigten ausdrücklich jene Beiträge, welche die Besitzer geistlicher Güter den Kirchenbaucassen zur Ausbesserung der Dächer und Kirchen abstatten sollten.²⁾ Für Kirchenbauten aller Art wurden Sammlungen im ganzen Lande eingeleitet, in deren Förderung man besonders die Mitwirkung der Geistlichkeit in Anspruch nahm; die Thatsache, dass gerade die beachtenswertesten Nachweise sich in Formelbüchern erhalten haben, erhärtet das Gewohnheitsmäßige dieses Vorgehens.

Erzbischof Ernest von Pardubitz legte den Geistlichen seines Sprengels die Förderung der Sammlungen ans Herz, welche für den Bau der infolge des Alters fast zusammenstürzenden Stephanskirche in Leitmeritz und für die Aufführung des neuen Augustinerchorherrenstiftes Jaroměř veranstaltet wurden, und ließ wie bei den Dombausammlungen behufs Erzielung eines höheren Ertragnisses für einige Zeit alle anderen Sammlungen einstellen.³⁾ Andere Geistliche traten nicht minder für die Förderung der Baugeldsammlungen ein, für welche beim Erweiterungsbaue der Krummauer Stadtkirche nach päpstlicher Weisung⁴⁾ ein Aufruf in der Stadt und Diöcese Prag erlassen wurde. Der Postelberger Benedictiner F. wandte sich als Vorstand des Hospitales in der Saazer Vorstadt bei der Ausführung eines steinernen Neubaus dieses Hospitales an die Geistlichkeit des Saazer Decanates mit der Bitte, die zur Vornahme entsprechender Sammlungen ausgesandten Personen freundlich zu fördern und den Pfarrkindern die Theilnahme an der Sache warm zu empfehlen.⁵⁾ Als die alte Holzkirche des heil. Wenzel in Newchowitz täglich einzustürzen drohte und durch einen Steinbau ersetzt werden sollte, ermunterte der Saazer Vicearchidiakon Benesch, der zugleich Pfarrer bei St. Martin in der Saazer Vorstadt war, die Priester des Saazer Decanates, die Sammler, welche behufs Erhebung der Beiträge zu diesem Zwecke ausgesandt waren, für die Dauer eines Jahres in ihren Sprengeln zu unterstützen.⁶⁾ Man beschränkte sich, wenn es einem größeren Baue galt, auch nicht auf Böhmen allein, sondern suchte auch in anderen Diöcesen milde Beiträge zu gewinnen; so ersuchte schon Bischof Johann IV. von Prag einen anderen Bischof, den Prager Magdalenitinnen das Einsammeln von Gaben zur Herstellung ihres verfallenen Klosters in seiner Diöcese zu gestatten.⁷⁾

1) Menčík, Několik statutů a nařízení a. a. O. S. 5. — 2) Pontanus v. Braitenberg, Statuta provincialia Ernesti. F 3. De ecclesiis aedificandis. — 3) Tadra, Cancellaria Arnesti a. a. O. S. 402—404. — Dazu Tadra, Založení kláštera kanovníků řeholných sv. Augustína v Jaroměři. Pam. arch. a místop. XI. S. 381, Anm. 2. — 4) Rom, Vat. Arch. Bonif. IX. a. 14, L. 172, Bl. CXXV. — 5) Schlesinger, UB. d. St. Saaz. S. 239, N. 564. — 6) Ebendas. S. 234, N. 553. — 7) Palacký, Über Formelbücher

In ähnlicher Weise traten auch Personen weltlichen Standes für die Förderung der Sammlungen zu Bauzwecken ein. Karl IV. legte einem ungenannten Bischofe seinen Wunsch nahe, er möge erlauben, dass die Carmeliter, welchen außerhalb der Mauern Prags Grund und Boden für die Anlage und Erbauung eines Klosters gegeben worden sei, in seiner Diöcese Gaben zum Baue des Klosters sammeln dürften.¹⁾ Der Richter und die Geschworenen der Stadt Saaz empfahlen, als es sich um den Neubau der Allerheiligenkirche in der Vorstadt handelte, die Vorzeiger des Briefes für die Förderung diesbezüglicher Sammlungen²⁾ und forderten nach dem Brande der Stadtpfarrkirche der heil. Maria die Gläubigen zu frommen Spenden für die Wiederherstellung derselben auf.³⁾

Solche Empfehlungsschreiben wurden, um das Ergebnis der Sammlungen reicher zu gestalten, namentlich von dem Erzbischofe den Sammlern mitgegeben. Ernest von Pardubitz legte in einem solchen dem Hermann, wahrscheinlich Pfarrer in Kuttenberg, die Unterstützung seiner offenbar in Sammlungsangelegenheiten erscheinenden Kapläne Konrad und Ulrich nahe.⁴⁾ Die Sammler für das zweimal vom Feuer fast ganz vernichtete Hospital in Hühnerwasser wurden von dem genannten Erzbischofe der Geistlichkeit empfohlen, welche sie freundlich aufnehmen und beim Aufbringen der Beiträge fördern sollte.⁵⁾

Die Sammler selbst zerfielen, wie schon für den Dombau berührt wurde.⁶⁾ in zwei Gruppen, nämlich in jene, welche die Beiträge der einzelnen Pfarrsprengel erhoben und wohl oft mit den schon in den Provinzialstatuten von 1349 genannten Kirchenbaupflegern⁷⁾ identisch waren, und in solche Sammler, welche von Pfarrdorf zu Pfarrdorf zogen, um die von den erstgenannten zusammengebrachten Spenden in Empfang zu nehmen und dem Baufonde selbst abzuführen. Letztere mochten, wenn es sich um Kirchenbauten handelte, zumeist geistlichen Standes sein. Ihr Erscheinen war für den betreffenden Ort ein Festtag, an welchem sie, wie dies auch in anderen Erzdiöcesen geschah,⁸⁾ das Volk durch entsprechende Predigten über die Ziele der Sammlung aufklärten und für dieselben zu erwärmen suchten.⁹⁾ Sie führten auch Reliquien der Heiligen mit sich, welche offenbar für die Ausstellung zur frommen

a. a. O. I. Lfg. S. 250. — 1) Tadra, Cancellaria Arnesti a. a. O. S. 552, N. 59. —

2) Schlesinger, UB. d. St. Saaz. S. 240, N. 565. — 3) Ebendas. S. 224, N. 526. —

4) Tadra, Cancellaria Arnesti a. a. O. S. 549, N. 55. — 5) Ebendas. S. 400—401. —

6) Sieh oben S. 278. — 7) Pontanus v. Braitenberg, Stat. provin. Ernesti. F 3. De ecclesiis aedificandis. — 8) Hartzheim, Concilia Germaniae. IV. S. 295. Verordnungen

für Sammlungen zum Kölner Dombaue vom J. 1327. — 9) Neuwirth, Wochenrechnungen. S. 383.

Verehrung der Gläubigen bestimmt waren, und wurden, wenn sie in die Nähe des Kirchdorfes kamen, von den Priestern und Pfarrangehörigen in feierlicher Procession¹⁾ unter Vorantragung von Fahnen eingeholt.²⁾ Dem Pfarrer fiel ein Theil des in seinem Sprengel gesammelten Betrages zu, den die Fabrikbitter selbst ihm als Entschädigung für seine Bemühungen und für die Auslagen bei ihrer Aufnahme zuwiesen.

Die Gewährung von Ablässen, die schon unter den Přemysliden manche Kunstunternehmung gefördert hatte,³⁾ vermittelte dem Kunstschaffen bedeutende Unterstützung. Mochten auch die Grenzen, welche der Verwertung dieses Mittels im Mainzer Sprengel⁴⁾ und ebenso im Erzbisthume Prag⁵⁾ gezogen waren, vielfach überschritten werden und gerade gegen die Missbräuche der Ablassertheilung sich mit Recht eine immer stärker werdende Bewegung⁶⁾ herausbilden, da die verschiedensten Gebiete des Lebens⁷⁾ in den Bannkreis dieser Einrichtung gezogen wurden und besonders die Klöster⁸⁾ sich dieselbe nutzbar machten, so fand doch die Kunstthätigkeit durch die Ablassertheilung noch ungemeine Förderung. Päpstliche Indulgenzbrieife sollten nicht nur für den Dombau,⁹⁾ sondern auch für andere Baubetriebe, wie z. B. der Wyšehradter Collegiatkirche¹⁰⁾ oder des Klosters Břewnow,¹¹⁾ den Zufluss der Mittel beleben. Cardinäle,¹²⁾ fremde Bischöfe¹³⁾ und einheimische geistliche Würdenträger¹⁴⁾ gaben die Ablässe jenen, welche die gottesdienstlichen Bücher, Geräte und Kleider beistellten, den Bau durch Geldspenden förderten, ja, wohl auch Steine brachen und Kalk und Sand zuführten. Über-

1) Rom, Vat. Arch. Bonif. IX. 1398 a. 9, L. 74, Bl. CVII. — 2) Tadra, Cancellaria Arnesti a. a. O. S. 402—404. — 3) Neuwirth, Gesch. d. christl. Kunst i. Böhmen. S. 315 und 316. — 4) Hartzheim, Concilia Germaniae IV. S. 220. — 5) Pontanus v. Braitenberg, Stat. provinc. Ernesti. De poenitentiiis et remissionibus. — 6) Palacký, Documenta mag. Joh. Hus. S. 226 und 231, 2. Th. N. 10; S. 290, 3. Th. N. 4; S. 330, 4. Th. N. 1; S. 475, 4. Th. N. 51 C; S. 486, 4. Th. N. 51 E, 2. — 7) Tadra, Cancellaria Arnesti a. a. O. S. 479—485, 541 und 542. — Palacký, Über Formelbücher a. a. O. 2. Lfg. S. 193—195. — 8) Continuat. Pulkavae a. a. O. S. 138—139. — 9) Chron. Francisci Prag. a. a. O. S. 445. — 10) Tomek, Zákłady. III. S. 182. — 11) Historia diplomatica Brzewnoviensis a. a. O. S. 114—115, N. 129. — Břewnow, Archiv. B. IV. 146. 22. Sept. 1401 für Erhaltung der Pfarrkirche in Braunau. — 12) Prag, Dominicanerarchiv, Urk. v. 11. Mai 1379. Cardinal Pileus gibt dem Kloster »fratrum Predicatorum in Ust ad capellam beati Petri martiris ordinis predicti« einen Ablass »ut capella valeat condecenter reparari.« — Hist. diplomat. Brzewnoviensis a. a. O. S. 101—102, N. 115. — 13) Ebendas. S. 78—79, N. 102. — 14) Ebendas. S. 147, N. 158. — Veselský, Královské horní město Hora Kutná. Kutteneberg, 1867, S. 55. — Prag, Dominicanerarchiv. Urk. v. 20. Juli 1407. Ablass des Patriarchen Wenzel von Antiochien für das Budweiser Dominicanerkloster. — Zahlreiche Belege finden sich in Emlers Regesta Boh. et Morav. III. und IV. sowie in den von Pangerl herausgegebenen Urkundenbüchern von Hohenfurt und Goldenkron.

wiegend war in den Ablassbriefen der Neubau, die Wiederherstellung oder Instandhaltung des Gotteshauses betont, also meist die Unterstützung der Bauhätigkeit ins Auge gefasst.

Abgesehen von den gespendeten Barbeträgen flossen dem Fonde der verschiedenen Bauten auch noch andere reichliche Mittel zu.

Vor allen Dingen gehören in diese Kategorie wieder Strafsummen, welche für die Unterlassung der Ausführung bestimmter Verpflichtungen den Geistlichen auferlegt wurden. Bei Nichtbestellung eines zweiten Geistlichen durfte ein dem Pfarrer Thomas in Sobieslau zufallender Zins nach der Bestimmung vom 23. Jänner 1367 für den Baubetrieb der dortigen Kirche durch den Stadtrichter und die Geschworenen eingezogen werden.¹⁾ Zu ähnlicher Strafe wurde im Falle gleicher Versäumnis am 24. September 1372 der Pfarrer von Stryčitz²⁾ und am 7. Mai 1365 jener von Wlčitz³⁾ verhalten, während am 12. August 1376 die Herren Peter und Johann von Rosenberg den Rosenberger Pfarrer bei Unterlassung eines Jahresgedächtnisses mit einem Talent Wiener Denare zu Gunsten des Baufondes und bei Nichthaltung des zweiten Vicars mit der monatlichen Strafe eines Vierdung bedrohten, bis er einen solchen hätte.⁴⁾ Für den Fall der Versäumnis eines Anniversars waren am 11. April 1390 dem Baufonde der Kirche in Chomutitz wie dem Prager Dombaufonde je ein Vierdung,⁵⁾ am 11. Mai 1401 jenem in Nemojčewes die gleiche Summe⁶⁾ und am 29. September 1402 dem Kirchenbaufonde in Mirotitz ein Betrag zugesichert.⁷⁾ Der gleiche Anlass sollte nach den Bestimmungen vom 9. Jänner 1403,⁸⁾ vom 18. Februar 1407⁹⁾ und vom 5. März 1403¹⁰⁾ dem Baufonde der Kirche des heil. Laurenz in Aujezd bei Prag sowie dem der Pfarrkirchen zu Zdětín und Šebířow je einen Vierdung, beziehungsweise ein Schock zuführen. Das Nichtabsingen einer Messe brachte seit 1399 dem Kirchenbaufonde der Heiligengeistkirche in Königgrätz drei Groschen,¹¹⁾ während für das Nichtlesen bestimmter Messen in den Kirchen zu Wrschetz¹²⁾ und Schippin¹³⁾ am 2. September 1405 und am 17. December 1406 der Instandsetzung der Gotteshäuser ein näher bezeichneter Zins und ein Groschen zugesichert waren. Jede Nachlässigkeit der Geistlichen bei den Kirchen in Byčkowitz und Mrtník bestrafte die Anordnungen vom 5. Jänner 1406¹⁴⁾ und vom 27. October 1407¹⁵⁾ mit zehn Groschen oder einem Vierdung zu Gunsten des Baufondes.

1) Borový, Lib. erect. S. 61, N. 126. — 2) Ebendas. S. 92, N. 192. —

3) Ebendas. S. 210, N. 356. — 4) Ebendas. S. 134, N. 249. — 5) Ebendas. 425, N. 589.

6) Ebendas. S. 545, N. 735. — 7) Ebendas. S. 565, N. 761. — 8) Ebendas. S. 569,

N. 766. — 9) Ebendas. S. 731, N. 1001. — 10) Ebendas. S. 570, N. 767. — 11) Ebendas.

S. 513, N. 688. — 12) Ebendas. S. 652, N. 880. — 13) Ebendas. S. 723, N. 987. —

14) Ebendas. S. 667, N. 901. — 15) Ebendas. S. 757, N. 1044.

Auch bei der Austragung verschiedener Streitigkeiten wurden Theile der in Aussicht genommenen Strafsummen dem Baufonde bestimmter Kirchen zugedacht; so war z. B. am 24. Mai 1381¹⁾ die Hälfte des Strafbetrages von 50 Schock für jenen der Prager Ägidikirche bestimmt.

Die Aufnahme der Strafansätze, welche der Bauführung verschiedener Gotteshäuser zustatten kommen sollten und bei sonst zustimmenden anderen Umständen auch Anhaltspunkte für die Bauzeit mancher Kirchen abgeben können, begegnet so zahlreich, dass man daraus unbedenklich auf wiederholte Übertretungen der Geistlichkeit in dieser Richtung schließen darf, welche derartige Vorsichtsmaßregeln geboten erscheinen ließen und dem zunächst liegenden praktischen Zwecke manches zuwandten.

Nicht weniger als bei den Strafsummen für Versäumnisse der Geistlichkeit bedachte man in den Testamenten die Baufonds verschiedener Kirchen des Landes. So bestimmte am 26. November 1337 Johann, der Priester des Dionysiusaltares im Prager Dome, den dritten Theil des Ertragnisses der Wintersaat für die Wiederherstellung der Kirche in Hostung und ein zweites Drittel für die Ausbesserung der dortigen Kirchenfenster.²⁾ Der Prager Bürger Konrad von Leitmeritz wies in seinem Testamente vom 13. December 1339³⁾ der Jakobs- und der Allerheiligenkirche zu Leitmeritz, der Teynkirche in Prag, der St. Maria-Magdalena-Kirche auf dem Aujezd je zwei Schock, der Prager Michaelskirche drei und dem Annakloster vier Schock mit der Bestimmung⁴⁾ »zu dem gebeude« an, welche offenbar mit dem so oft begegnenden »pro fabrica« identisch ist, und steuerte außerdem 6 Schock zu dem Chorbaue der Jakobskirche bei. Am 15. Juli 1388 testierte der Neustädter Schuhmacher Andreas je ein Schock für den Bau der Heinrichs-, Mariaschnee- und Jakobskirche in Prag;⁵⁾ nach einem verstorbenen Cardasch fiel am 28. December 1395 dem Baue des Prager Carmeliterklosters ein Schock zu.⁶⁾ Am 18. October 1391 wurde dem Baufonde der Heinrichskirche,⁷⁾ welchem 1397 der Neustädter Bürger Simon, genannt Czielny, 5 Schock in 5 Jahresraten zu einem Schock wie dem

1) Borový, Lib. erect. S. 290, N. 430. — 2) Emler, Regesta Boh. IV. S. 198, N. 493. — 3) Ebendas. S. 293—294, N. 754. — 4) Bei den Summen für das Thomas-, Clemens-, Heiligenkreuz- und Agneskloster fehlt eine solche, weshalb sich nicht genau feststellen lässt, welchem Zwecke diese Beträge galten. — 5) Prag, Grundbuchsamt. Cod. 27. Bl. 33'. Pono lego et deputo de dictis bonis meis ad s. Henricum in foro feni, item ad beatam Virginem Nivis in arena, item ad s. Jacobum ubilibet per unam sexag. gr. pro labore fore dandum pecunia in parata. — 6) Ebendas. Cod. 4. Bl. 144. Testamentarii olim Cardassonis . . . residuam unam sexagenam assignaverunt ad laborem monasterii sancte Marie Nivis pro remedio animarum. — 7) Ebendas. Cod. 27. Bl. 44. Mika cerdo emit domum . . . salvo censu ad s. Henricum pro fabrica ecclesie j sexag. gr.

zuletzt erwähnten Kloster vermachte,¹⁾ ein Zins von einem halben Schock vorbehalten. Für den Bau der Teynkirche, für welchen im October 1413 Hedwig, die Gattin des Nicolaus Lemmel, 13 Schock²⁾ beisteuerte und Nicolaus Crumczawer am 17. November 1414 16 Schock zu zahlen versprach,³⁾ hatte Henslin Ottlinger 30 Schock ausgesetzt.⁴⁾ Dem Baufonde der Prager Stephanskirche spendeten am 21. März 1403 der Fleischer Sporzyssco einen ständigen Zins von einem halben Schock⁵⁾ und am 20. März 1404 zwei andere Bürger 3 Schock Bargeld,⁶⁾ den Bau des Carmeliterklosters bedachte am 12. Juli 1404 die Fischerin Elzka mit einem Schock⁷⁾ und die dazu gehörige Kirche Kunz Payr am 16. Mai 1411 mit 2 Schock,⁸⁾ während am 17. November 1412 Thomas Lide verhalten wurde, nach dem Tode der Witwe Margareta der Bauführung der Michaelskirche ein Schock zuzuwenden.⁹⁾ Unter den Legaten des Prager Steinmetzmeisters Petrus Lutka wurde am 26. Juli 1402 an erster Stelle der Betrag von 5 Schock Bargeld für den Baufond der Michaelskirche in Opatowitz eingetragen.¹⁰⁾ In welchem Umfange solche Spenden geschahen, bestätigt der am 15. Juli 1387 erfolgte

1) Prag, Grundbuchsamt. Cod. 4. Bl. 209. Primo et principaliter lego, dono et deuto de bonis meis prius dictis quinque sexagenas grossorum Pragensium denariorum ad beatam Virginem in arena pro labore monasterii in quinque annis anno quolibet per unam sexagenam grossorum fore dando et explendo pecunia in parata. Item lego ad sanctum Henricum in foro feni quinque sexagenas grossorum similiter paratorum eciam in quinque annis sub eadem condicione ut ad beatam Virginem. — 2) Ebendas. Cod. 31. Bl. 67'. Hedwigis uxor Nicolai Lemmel promisit solvere XIII sexagenas grossorum Henslino carnifici et Petro de Nova domo vitricis ecclesie ad beatam Virginem in leta curia ad laborem ecclesie quam poterit. — 3) Ebendas. Bl. 33'. Nicolaus Crumczawer fassus est se teneri XVI sexag. gr. pro edificio ecclesie beate Marie virginis ante Letam Curiam, quas solvere promisit. — 4) Prag, Stadtarchiv. Cod. 997. Bl. 13. Henslinus Ottlinger publicavit, quia perdidit unam literam sonanten super eo et super heredibus suis XXX sexag. gr. certis personis tunc ipsis vitricis ecclesie beate Virginis ante Letam Curiam, quas olim ad fabricam dicte ecclesie beate Virginis legaverat. — 5) Prag, Grundbuchsamt. Cod. 32. Bl. 69. Sporzyssco carnifex constituo in agone mortis: »Lego mediam sexagenam grossorum census perpetui pro labore seu ornamentis ecclesie sancti Stephani in Rybniczka«. — 6) Ebendas. Bl. 78. Insuper dicti Thomico (Popruznik) et Symon (Strnad vinitor) condescenderunt et deputaverunt tres sexagenas grossorum paratorum legatas et deputatas testamentaliter pro fabrica ecclesie sancti Stephani in Rybniczka. — 7) Ebendas. Bl. 83. Elzka piscatrix testamentaliter . . . unam sexagenam ad monasterium sancte Marie Nivis pro labore. — 8) Ebendas. Bl. 297. Cuncz Payr perator fatetur et solvere promittit duas sexagenas grossorum Pragensium Martino dicto Hertl de Prussia alias eo mortuo interim ad laborem ecclesie beate Marie Nivis in Arena die beati Wenceslai proxime nunc venturo. — 9) Prag, Stadtarchiv. Cod. 317. Bl. 60'. Margaretha relicta Johannis Kysyclaczek . . . constituit tutorem et commissarium Thomam Lide sic, quod Thoma predictus post mortem Margarethe predictae I sexagenam super laborem ecclesie sancti Michaelis dare et exponere debet. — 10) Prag, Grundbuchsamt. Cod. 32. Bl. 50. Primo pro fabrica ecclesie sancti Michaelis in Opatowitz V sexagenas grossorum paratorum.

Hinweis,¹⁾ das große Wohnhaus der Mansionare auf dem Hradschin sei von den Gaben der Gläubigen und ihren testamentarisch gemachten Schenkungen auferbaut worden. Wie in der Landeshauptstadt hielt man es auch im Lande selbst. Auf Grund der testamentarischen Verfügungen des Bürgers Konrad wurde am 22. März 1377 ein Jahreszins von je 40 Groschen für Bauherstellungen des Dominicanerklosters und der Stadtpfarrkirche in Pilsen zugewiesen;²⁾ für diese beiden und die Allerheiligenkirche bei der Stadt Pilsen bestimmte am 26. Juli 1380 Sophia, die Witwe des Nicolaus Schadmirnicht, je ein Schock.³⁾ Den Bau der Dobřaner Kirche bedachte am 1. September 1380 die Witwe Elisabeth Ossmakal mit einem Schock; der gleiche Betrag fiel der Allerheiligenkirche zu,⁴⁾ während am 9. August 1380 der Pilsener Bürger und Arzt Jessco dem Baufonde des Dominicanerklosters einen Jahreszins von 30 Groschen zuwies.⁵⁾ Die verschiedenen Beiträge der Bürgerschaft Pilsens »pro edificio seu reparacionibus ecclesie parochialis«, die sich von 1377 bis 1406 verfolgen lassen,⁶⁾ bezeugen das werktätige Interesse der Stadtbewohner an dem Fortschreiten des Werkes. Ähnliches geschah auch in anderen Städten. In Klattau wies am 23. November 1353 Herka,⁷⁾ Witwe des Bohuslaw von Wilhertitz, dem Dominicanerkloster 20 Schock für den Bau der Klosterkirche zu. 1385 setzte Lorenz von der Wela für die Dominicanerkirche in Kolin, in welcher Stadt die Bürger auch der Bartholomäuskirche manch fromme Spende zukommen ließen,⁸⁾ 3 Schock »czu dem gepeude der kirchen in das klostir« aus.⁹⁾ Am 31. October 1380 bestätigten der Richter und die Geschworenen von Saaz das Testament des Bürgers Nicolaus Pometlo, der für die Marienkirche und das Minoritenkloster je 2 Schock zu Bauzwecken bestimmte.¹⁰⁾ Denselben Kloster widmete das Testament des Hünel, genannt Künczel, den gleichen Betrag.¹¹⁾ In Deutschbrod wiesen die Bürger und Bürgerinnen gegen das Ende des 14. Jahrhunderts dem Kirchenbaufonde wiederholt verschiedene Beträge an.¹²⁾ Auch die Landbevöl-

¹⁾ Borový, Lib. erect. S. 271, N. 411. — ²⁾ Strnad, Listář královského města Plzně. S. 129, N. 121. — ³⁾ Ebendas. S. 139—140, N. 131. — ⁴⁾ Ebendas. S. 143, N. 134. — ⁵⁾ Ebendas. S. 141, N. 132. — ⁶⁾ Strnad, Arciděkaný chrám sv. Bartoloměje v Plzni a. a. O. S. 16. — ⁷⁾ Pilsen, Museum. Orig. Urk. Die Genante erwähnt sich »sepulturam in conventu fratrum predicatorum in Glathovia« und bestimmt »ut viginti sexagene cedant pro structura ecclesie iam notati conventus«. — ⁸⁾ Vávra, Dějiny královského města Kolína nad Labem. I. S. 44. — ⁹⁾ Ebendas. I. S. 53. — ¹⁰⁾ Schlesinger, UB. d. St. Saaz. S. 50—51, N. 132. — ¹¹⁾ Formelbuch Stanka, Bl. 56. Super labore vero monasterii predicti II sexagenas grossorum tribuit et legavit. — ¹²⁾ Prag, Metropolitancapitelarchiv. Msc. XII. Liber contractuum civitatis Teutobrodensis. Bl. 52. (1389.) Hanus Crebs . . . testatus est quod uxor . . . debet de bonis illis dare ad structuram ecclesie . . . VI sex. — Bl. 56'. (1390.) Angnes Machensakin . . . testata est primo XX sex. quas habet super curiam Leopolt pro ecclesia et VIIJ sex. . . . eciam pro ecclesia —

kerung bethätigte in gleicher Richtung ihren frommen Sinn; so setzte z. B. die Gattin des Mach von Zebus¹⁾ ein Schock für den Bau einer Kapelle aus.

Manchmal geschah eine für Bauzwecke berechnete Stiftung unter Feststellung einer entsprechenden Gegenleistung. So behielt sich am 23. November 1353 Herka, die Witwe nach Bohuslaw von Wilhertz, in dem Conventsgebäude des Klattauer Dominicanerklosters, dessen Kirchenbaue sie 20 Schock gespendet hatte, die Bestattung vor.²⁾ Wer nicht über entsprechendes Bargeld oder Zinse verfügte, wies auch verschiedene Gegenstände, die verkauft werden sollten, dem Bauфонде der Kirchen zu, welcher den dafür gelösten Betrag verwertete. In diesem Sinne bedachte am 15. October 1388 Elisabeth Scheitlinisse in Saaz³⁾ die Kirchen der heil. Maria Magdalena, des heil. Jakob, des heil. Prokop und des heil. Johannes in Mlinar mit 4 vorzüglichen leinenen Altartüchern, deren Erlös dem Baue der genannten Gotteshäuser zu gleichen Theilen zufiel. Am 6. Jänner 1382 setzte Hermann d. ä., Herr in Wlčitz,⁴⁾ für den Bau der Allerheiligenkirche bei Pilsen 150 Scheffel Weizen aus und am 28. Juni 1385 wurde Nicolaus Czrny verpflichtet nach dem Tuchmacher Peter Pucher für den Bau der Pilsner Pfarrkirche und des Dominicanerklosters daselbst je eine bedeutende Naturalspende zu geben.⁵⁾ Könige wiesen der Förderung des Baubetriebes der Kirchen bestimmte Zollerträgnisse zu; so schenkte König Johann am 6. Juni 1336 der Stadt Saaz den städtischen Wochenzoll und den ganzen Zoll für die auf dem Egerflusse die Stadt passierenden Hölzer zu der Wiederherstellung der Saazer Pfarrkirche.⁶⁾ Vereinzelt wurden die Beträge auch näher bezeichneten Theilen eines Baues zugewendet. Die bereits erwähnte Schenkung für das Kolinier Dominicanerkloster erfolgte »czu dem gepeude der kirchen in das klostir und nicht czu dem slofhaus«, während ein 1399 gespendetes Schock dem künftigen Baue des Klosterglockenthurmes zugedacht war;⁷⁾ in gleichem Sinne war auch das 1430 erwähnte Legat von 40 Schock, das ein Prager Bürger wahrscheinlich noch vor dem Ausbruche der solchen Stiftungen nicht

Bl. 57. (1393.) Nicolaus Murrer carnifex . . testatus est . . quod omnia . . bona . . post mortem mulieris debent devolvi ad edificium ecclesie. — Bl. 60. (1390.) Martinus filius condam Procopii Friczalli . . commisit ut XXX sex. gr. quas Scolastica ipsis dedit, post mortem fratris sui Jacobi dari debent pro structura ecclesie Brodensis. — Bl. 69. (1397.) Longus Henricus . . testatus est . . media pars omnium bonorum suorum debet distribui pro fabrica ecclesie parochialis. — Bl. 81'. (1399.) Leopoldus antiquus obligavit omnia bona sua in decem sex. gr. quas tenetur dare pro edificio ecclesie. — ¹⁾ Emler, Zlomek inventáře kláštera Břevnovského a. a. O. S. 302. — ²⁾ Sieh oben S. 286, Anm. 7. — ³⁾ Schlesinger, UB. d. St. Saaz. S. 79, N. 190. — ⁴⁾ Strnad, Listář král. města Plzně. S. 147, N. 138. — ⁵⁾ Ebendas. S. 162, N. 147. — ⁶⁾ Emler, Regesta Boh. IV. S. 119, N. 301. — ⁷⁾ Vávra, Dějiny královského města Kolína nad Labem. I. S. 53.

günstigen Husitenkriege gemacht hatte, für den Bau des Glockenthurmes seiner Pfarrkirche ausgesetzt.¹⁾

Erwägt man, welche verschiedene Veranstaltungen und Verfügungen zum Beschaffen der für die Ausführung mannigfacher Kirchenbauten nöthigen Mittel getroffen und eingeleitet wurden, so ergibt sich daraus gewiss die Annahme, dass sehr bedeutende Summen zu diesem Zwecke zusammengefloßen sein müssen. Es war wohl eine gewisse Berechtigung in dem Vorwurfe des Johannes Hus, dass namentlich die Bettelmönche für ihre Bauten von dem Volke weit reichlichere Beiträge, als das begonnene Werk erforderte, zu erlangen wussten.²⁾

Wie die Beschaffung der Mittel zu kirchlichen Bauten nach bestimmten Grundsätzen geregelt war, so hatte man auch bei Profanbauten gewisse Quellen, deren Erschließung die Gewinnung der nöthigen Beträge vermitteln half.

Da die Städte, welche für die Beurtheilung des Profanbaues in den Vordergrund rücken, im Abhängigkeitsverhältnisse von bestimmten Herren, sei es vom Könige, von einem adeligen oder geistlichen Grundbesitzer, standen, so konnten gerade letztere für die Förderung der Bauthätigkeit in den Städten manches thun.

Die wichtigste Begünstigung war gewiss die Befreiung von allen Abgaben und Steuern, welche z. B. König Johann am 28. November 1317 den Bürgern von Laun für 6 Jahre zugestand,³⁾ am 11. November 1334 den von einer Feuersbrunst hart betroffenen Brüxer Bürgern auf drei Jahre bewilligte⁴⁾ und am 28. April 1339 den Budweisern auf zwei Jahre für die Ausbesserung der Mauern, Thürme und anderen Befestigungsanlagen ertheilte.⁵⁾ Karl IV. befreite am 14. Mai 1356 die Einwohner von Chotieboř auf 4 Jahre von allen Steuern gegen die Verpflichtung, die Stadt entsprechend zu ummauern.⁶⁾ Wenzel IV. gab den Bürgern von Pilsen am 25. Februar 1392 gewisse Freiheiten von Abgaben unter der Bedingung, dass sie »das übrige an irer stad^t nutzen und gebäude wenden.«⁷⁾ Der in zahlreichen Fällen nachweisbare Abgabennachlass war eine noch lange Zeit in Böhmen fortlebende Gewohnheit, an der König Wladislaw II. den neuerlich vom Brandunglücke betroffenen Brüxern gegenüber festhielt, als er ihnen am 15. April 1515 auf 10 Jahre alle Abgaben erließ.⁸⁾

¹⁾ Prag, Grundbuchsamt. Cod. 12. Bl. 9. Item quod fuerunt deputate quadraginta sexagene grossorum olim pro labore turris sive campanili in ecclesia nostra et hoc per testamentarios bone memorie Wawrczniconis. — ²⁾ J. Hus et Hieronymi hist. et monumenta. I. Bl. 469. De sacerdot. et monachor. abominatione cap. 83. Variæ nundinationes et aucupia monachorum mendicantium. — ³⁾ Emler, Regesta Boh. III. S. 162, N. 404. — ⁴⁾ Ebendas, IV. S. 37, N. 107. — ⁵⁾ Ebendas, IV. S. 265, N. 677. — ⁶⁾ Huber, Regesten. S. 198, N. 2457. — ⁷⁾ Pelzel, Wenzel IV. I. UB. S. 113, N. 86. ⁸⁾ Schlesinger, Stadtbuch v. Brüx. S. 186, N. 443.

Handelte es sich um die Anlage einer neuen Stadt, so trat der Zweck, die Begünstigung insbesondere der Bauführung zuzuwenden, noch deutlicher zutage. Karl IV. verordnete am 8. März 1348 betreffs der Prager Neustadt,¹⁾ dass wegen der Häuser und anderer durch die Einwohner aufzuführender Bauten niemand verhalten werden könne, ihm, seinen Nachfolgern oder irgend jemand anderem etwas zu zahlen außer die Summe, die ihm für Grund und Boden vom Anfange her auferlegt und abgeschätzt wäre; zugleich befreite er die auf der Neustadt sich niederlassenden Bürger für 12 Jahre von allen Abgaben.²⁾ Die dadurch dem Bürgerstande verbleibenden Summen sollten die Bauthätigkeit der Stadt fördern helfen.

Denselben Zweck, insbesondere die entsprechende Instandhaltung und Ausbesserung der Stadtmauern, Thürme und Graben, hatte die Zuweisung bestimmter Zölle an einzelne Städte im Auge. Am 8. Februar 1377 erhielten die Brüxer das Ungelt vom Salze und das Schrotamt mit der Weisung, dass sie »die stat zu Brux mit graben, mawern und turmen bessern sullen und mügen«;³⁾ letztere wurde wiederholt, als Wenzel IV. am 2. Juni 1388 der Stadt Brüx einen Zoll von allen in die Stadt geführten Waren, besonders von Häringen zugestand.⁴⁾ Ähnliche Begünstigungen bekamen unter Karl IV. auch Saaz,⁵⁾ Laun,⁶⁾ Leitmeritz⁷⁾ und Königgrätz;⁸⁾ für diese Stadt wurde auch die Höhe der Abgabe des Salzungeldes genau bestimmt, das für eine Kufe ein Groschen, für die Hälfte oder den vierten Theil ein halber Groschen oder ein Drittel desselben sein sollte, und bei der Zuweisung des Schrotamtes mit dem Zusatze »als das von alters gewesen« auf eine bereits eingelebte Gepflogenheit hingewiesen. Auch Getreideungelt wies man der Ausbesserung der Stadtmauern und Thürme zu; Wenzel IV. erlaubte am 20. August 1405 zu diesem Zwecke der Stadt Leitmeritz, dass sie von jedem Scheffel Getreide, der daselbst verkauft oder gekauft würde, einen Heller erheben dürfte.⁹⁾ Die Erhebung ähnlicher Gebüren war nicht selten. Karl IV. bestimmte am 21. Mai 1364 für die Wiederherstellung der Königgrätzer Stadtmauer, dass jeder in die Stadt fahrende oder dieselbe verlassende große oder kleine Wagen zwei, beziehungs-

1) Pelzel, Karl IV. I. UB. S. 48, N. 43. — 2) Ebendas. S. 49, N. 44. —

3) Schlesinger, Stadtbuch v. Brüx. S. 50, N. 111; auch S. 50, N. 112 v. 12. Februar 1377 durch Wenzel IV. — 4) Ebendas. S. 55, N. 123. — 5) Schlesinger, UB. d. St. Saaz. S. 43, N. 119. — 6) Wunš, Dějiny města Loun. S. 126. — 7) Lippert, Gesch. d. St. Leitmeritz. S. 57. — 8) Bienenberg, Gesch. d. St. Königgrätz. I. S. 169; dazu die Erklärungen der Königin Elisabeth und Wenzels IV. ebendas. S. 170—172. — Solař, Dějepis Hradce Králové. S. 20. — 9) Pelzel, Wenzel IV. II. S. 511. — Lippert, Gesch. d. St. Leitmeritz. S. 65.

weise einen Heller zahlen sollte.¹⁾ Zu gleichem Zwecke gewährte Wenzel IV. am 28. Jänner 1388 der Stadt Pilsen das Recht, von jedem im Zuge oder frei die Thore passierenden Pferde, von jedem Ochsen und jeder Kuh, welche an Markttagen durch die Stadt getrieben würden, je einen Heller zu erheben, wie dies schon sein Vater bewilligt hatte;²⁾ am 1. Jänner 1389 bedachte er Laun mit einer fast gleichen Begünstigung³⁾ und dehnte dieselbe am 21. December 1396⁴⁾ für Saaz auch auf jeden mit Waren in die Stadt kommenden oder aus derselben fahrenden Wagen, beladene Saumrosse und Schweine aus. Für die nicht königlichen Städte erwirkte der Grundherr die vom Landesfürsten zu gewährende Begünstigung; so ertheilte Karl IV. am 4. Mai 1351 dem Leitomischler Bischofe Johann die Erlaubnis zur Erhebung eines Zolles in den Städten Leitomischl, Wildenschwert und Landskron für den Bau der Stadtmauer in Leitomischl auf so lange Zeit,⁵⁾ bis dieselbe vollendet wäre.

Ganz besondere Aufmerksamkeit wandte man der Stadtpflasterung zu, für deren Herstellung aus ähnlichen Erträgnissen die Mittel beschafft wurden. In Prag begann man 1331 das Stadtpflaster zu legen,⁶⁾ und König Johann gewährte den Bürgern in der Ausführung des Werkes nicht nur am 20. August 1331 volle Freiheit,⁷⁾ sondern auch am 1. September 1331⁸⁾ einen von verschiedenen Waren zu erhebenden Pflasterzoll; einen ähnlichen gestand er am 9. Juli 1338 auch der Kleinseite zu,⁹⁾ deren Pflasterung sein Sohn Karl durch nichts hindern zu wollen erklärte.¹⁰⁾ Diesem Stadttheile wandte die Kaiserin Elisabeth am 22. December 1376¹¹⁾ neuerlich einen jährlichen Betrag von 20 Schock für die Wiederherstellung und Instandhaltung des Pflasters zu. Für verschiedene Städte des Landes wurden ähnliche Begünstigungen ertheilt. Am 19. December 1335 verlich König Johann ein Ungelt für die Steinpflasterung in Laun;¹²⁾ am 12. Jänner 1359 erhielt Königgrätz von Karl IV. einen Zoll für die Vollendung der Pflasterung,¹³⁾ während Bischof Theodorich von Minden im Namen des Landesfürsten am 21. März 1359 Brüx auf 4 Jahre das Recht gab, von

1) Bienenberg, *Gesch. d. St. Königgrätz*. I. S. 152. — Solař, *Dějepis Hradce Králové*. S. 19. — 2) Strnad, *Listář král. města Plzně*. S. 174, N. 154. — 3) Wunš, *Dějiny města Loun*. S. 128. — 4) Schlesinger, *UB. d. St. Saaz*. S. 103—104, N. 242. — 5) Geljnek, *Hystorye města Litomyssle*. S. 119. — Huber, *Regesten*. S. 110, N. 1371. — 6) Emler, *Regesta Boh.* III. S. 686, N. 1757. — 7) Ebendas. III. S. 701, N. 1802. — 8) Čelakovský, *Cod. iur. municipal. I. Privileg. civit. Pragens.* S. 38. — 9) Emler, *Regesta Boh.* III. S. 708, N. 1816. — 10) Ebendas. IV. S. 225, N. 573. — 11) Čelakovský, *Cod. iur. municipal. I. Privileg. civ. Prag.* S. 58. — 12) Emler, *Regesta Boh.* IV. S. 234, N. 603. — 13) Čelakovský, *Cod. iur. municipal. I. Privilegia civit. Prag.* S. 159—160. — 14) Emler, *Regesta Boh.* IV. S. 94, N. 243. — 15) Bienenberg, *Gesch. d. St. Königgrätz*. I. S. 144. — Solař, *Dějepis Hradce Králové*. S. 17.

jedem in die Stadt kommenden Pferde einen Pflasterzoll zu erheben.¹⁾ Der Stadt Budweis bewilligte Karl IV. am 18. Juli 1364 die Erhebung des Ungeldes von allen dahin gebrachten Waren, damit man auf dem Markte Brot- und Fleischbänke bauen und ein Steinpflaster legen könne;²⁾ am 25. November 1370 erhielt auch Taus einen Pflasterzoll.³⁾ Von der Zahlung eines solchen konnte nur das Gebot des Landesfürsten die Angehörigen anderer Städte befreien; so verbot Karl IV. am 31. Jänner 1369 der Stadt Deutschbrod,⁴⁾ die zur Förderung der Stadtpflasterung eingeführte Maut von den Iglauern zu erheben.

Die Beschaffung der Mittel für die Erbauung des Rathhauses ließ sich die Bürgerschaft selbst angelegen sein. Am 22. November 1338 bekannten der Richter und die Geschworenen der Prager Altstadt, dass sie das Rathhaus, welches sie am 23. August desselben Jahres gekauft,⁵⁾ aus den Einkünften des Weingeldes geschaffen hätten, und verboten die Alienierung desselben.⁶⁾ Mit diesem Rathhause waren auch Verkaufsgewölbe der Tuchausschneider verbunden.⁷⁾ Die Anlage derselben im Rathhause wurde auch der Grund, weshalb Städte, wie z. B. Saaz am 8. Juli 1362,⁸⁾ nach langen Berathungen beschlossen, dass ein solches Kaufhaus nicht aus Stadtgeldern, sondern aus den Beiträgen jener, welche daselbst Stände für den Tuchausschnitt haben wollten, errichtet werden solle. Dafür erhielten jene Bürger, welche zu diesem Baue beigesteuert hatten, das Recht zugesprochen, die ihnen zugewiesenen Stände ohne jede Zinsabgabe benutzen zu dürfen. Eine ähnliche Benutzung des Rathhauses begegnet in Braunau; hier verkaufte Abt Siffrid 1419 das Gebäude mit einem Nachbarhause an die Stadtgemeinde, welche dasselbe zu ihrem Rathhause einrichten und darin Salz, Eisen, Pech, Wolle und Hopfen verkaufen, Wein schenken und Wagen zu öffentlicher Benutzung aufstellen wollte.⁹⁾ Ein solches Kaufhaus war ja auch in dem von Böhmens Bräuchen abhängigen Olmütz neben dem Rathhause aufgeführt worden; Markgraf Jodok bestimmte am 8. November 1378 die daselbst eingerichteten Verkaufsstände den Tuchausschneidern, Tuchmachern, Kürschnern, Schuhmachern, Gerbern und anderen Handwerkern zum Feilhalten ihrer Waren.¹⁰⁾ Wie hier der Stadt Olmütz der dafür

1) Schlesinger, Stadtbuch v. Brüx. S. 37, N. 87. — Cori, Gesch. d. St. Brüx. S. 63. — 2) Huber, Regesten. S. 331, N. 4071. — 3) Palacký, Über Formelbücher a. a. O. 2. Lfg. S. 131, N. 156, a. — 4) Brandl, Cod. dipl. Morav. X. S. 85, N. 59. — 5) Emler, Regesta Boh. IV. S. 235—236, N. 608. — 6) Wittingau, Fürstl. Schwarzenbergisches Archiv. Hist. 333, Bl. 28. — 7) Emler, Regesta Boh. IV. S. 243, N. 630. — Rössler, Altprager Stadtrecht. S. 38, N. 58. De defectibus pannicidarum et institorum. — 8) Schlesinger, UB. d. St. Saaz. S. 30—31, N. 99. — 9) Tomek, Älteste Nachrichten über die Herrschaften Braunau und Politz bis zur Zeit des Husitenkrieges. S. 55. — 10) Brandl, Cod. dipl. Morav. XI. S. 120, N. 130.

eingehende Zins zufallen sollte, weil sie offenbar den Bau ausgeführt hatte, so lässt auch die am 7. November 1398 getroffene Verfügung Wenzels IV., dass der Stadt Laun jegliches Erträgnis des neuen Rathhauses gehören möge,¹⁾ mit ziemlicher Sicherheit feststellen, dass der Neubau auf Stadtkosten ausgeführt wurde. Aus demselben Fonde bestritt man auch in Kaaden den 1402 durchgeführten Bau des städtischen Rathhauses.²⁾ Ein auf Stadtkosten hergestelltes Gebäude war offenbar auch das Brüxer Kaufhaus, dessen Erträgnis Karl IV. am 2. August 1361 der Ausbesserung der Stadtmauern und anderen gemeinnützigen Zwecken zuwies.³⁾ Interessant sind die Bestimmungen, welche man 1418 in Leitomischl für die Aufbringung der Mittel zu dem neuen Rathhausbaue traf.⁴⁾ Jeder der 12 Stadtverordneten hatte $\frac{1}{2}$ Schock Prager Groschen, jeder Bürger einen Vierdung zu zahlen, wodurch bei dem Umstande, dass insgesamt 58 zahlungspflichtige Bürger waren, und Jan Křen noch 7 Groschen über den festgesetzten Beitrag zahlte, 17 Schock 37 Groschen eingiengen. Weitere Beiträge verschiedener Personen brachten diese Summe schließlich auf 51 Schock 44 Groschen. Für die Arbeiten des Altstädter Rathhauses spendeten Prager Bürger⁵⁾ gleichfalls recht ansehnliche Beträge. Auf der Prager Neustadt wurden die mannigfachen Auslagen für die bauliche Herstellung und die Ausstattung des Rathhauses von 1411 bis 1418 mit Gemeindegeldern bestritten.⁶⁾ In solchen Fällen wurde offenbar den einzelnen Bürgern die Zahlung einer bestimmten Summe auferlegt. Denn am 14. August 1347 bestimmte schon Peter von Rosenberg⁷⁾ für die Krummauer, welche die Schäden der Brücken und Mauern um ihre Stadt mit eigenem Gelde wieder ausbessern sollten, ausdrücklich die Erhebung eines gewissen Betrages, über welche sie vor eigens dazu bestimmten Aufsichtsorganen der Rosenberge als der Herren der Stadt Rechnung legen mussten.

Eine solche Sammlung, welche offenbar nach dem Besitzverhältnisse der einzelnen Bürger eingeleitet wurde, war die 1385 in Budweis ver-

1) Wunš, Dějiny města Loun. S. 129. — 2) Meyer, Monographie d. St. Kaaden. S. 57. — 3) Schlesinger, Stadtbuch v. Brüx. S. 37, N. 89. — 4) Geljnek, Hystorye města Litomyssle. S. 271. — 5) Prag, Grundbuchsamt. Cod. 32. Bl. 273. (F. III. p. Margarethe 1410.) Pawlico Pitliconis concivis noster concessit viginti sexagenas grossorum civitati ad laborem pretorii. — 6) Tomek, Základy, II, S. 334—335. — 7) Krummau, Stadtarchiv. IV. A. N. 4. (In vigilia Assumpcionis beate Marie virginis 1347.) Debet eciam cives et incole sepetacti perpetue fracturas poncium et murorum circa ipsam civitatem propria ipsorum pecunia reformare. Cum autem ipsi cives taxam pro talibus fracturis imponent, colligent et distribuent, volumus, ut de his coram nostris, heredum ac successorum nostrorum officialibus ad hec constitutis veram et iustam rationem reddant. Et si quid de tali taxa resultaverit, hoc pro reformacione murorum et poncium predictorum,

anstaltete Collecta in ponte.¹⁾ Dieselbe sollte den Brückenbau fördern, für welchen in den Stadtrechnungen mehrmals Beträge eingestellt erscheinen;²⁾ beide handschriftlichen Denkmale zeigen, wie trefflich das Bauamt der Stadt organisiert war und seine Pflicht erfüllte.

Manchmal wiesen Einwohner der Städte außer solchen allgemeinen Umlagen auch bestimmte Summen zur Ausführung genau bezeichneter öffentlicher Bauten zu. Wie in Deutschbrod dem Baue und der Erhaltung des Beghinenhauses³⁾ ein bestimmter Betrag gewidmet wurde, so setzte am 18. September 1406 Adelheid, die Witwe des Glasers Herlin, für den Baufond der Prager Brücke einen ständigen Jahreszins von 2 Schock aus. Zur Zahlung desselben wurde am 29. August 1409 der Binder Ciczo bei einem Hauskaufe verhalten. Ebenso fiel dem Johannes Wülzihrdlo bei gleichem Anlasse am 11. Februar 1413 die Abstattung eines immerwährenden Jahreszinses an die Prager Brücke zu, die demnach offenbar noch im Baue sich befand.⁴⁾ 1411 wurde dem Brückenbaufonde bei einem Hauskaufe ein Schock zugesichert.⁵⁾ So hielt man es auch in Landstädten. Als man in Saaz, dessen Bürger Kunz Kezler 1377 für den Brückenbau in Trnowan 5 Schock aussetzte,⁶⁾ im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts die Erbauung einer Steinbrücke über die Eger plante, bedachten Bürger dies Werk in ihren Testamenten mit ziemlich hohen Summen. Am 22. November 1391 bestimmte Freis⁷⁾ dafür 5 Schock, welche jedoch, wenn der Bau nicht in einer gewissen Frist begonnen wäre, an näher bezeichnete Personen fallen sollten. Eine gleich hohe Summe widmete am 5. März 1392 auch Kunz genannt Alssik dem Neubaue einer steinernen Egerbrücke bei der Stadt Saaz.⁸⁾ In Kaaden war ein Jahreszins von 4 Schock für die Instandhaltung der Egerbrücke gestiftet.⁹⁾

ut pauperes subsidia huiusmodi eo facilius sufferre et sustinere valeant, debetur cum bona consciencia reservari. — ¹⁾ Budweis, Stadtarchiv. Stadtrechnungen. Bl. 38 bis 44'. — ²⁾ Ebendas. Bl. 10'. (1392.) Item Ulrico lapicide, quod lapides secuit ad pontem, II gr. — Bl. 8. (1390.) Item magistro poncium Jacobo II^o sex. gr. — Bl. 8'. (1392.) Item magistro poncium Jaklino pro lapidibus IX gr. — Budweis, Stadtarchiv. Lösungsbuch. Bl. 22'. (1396.) Item eodem die dominica dederunt Wenceslao magistro pontis in censu suo in parata pecunia I sex. — ³⁾ Prag, Metropolitanarchiv. Msc. XII. Bl. 93'. (1403.) Petrus Krukner . . . commisit . . . duas sexagenas census . . . quod domum animarum seu Beginarum prope scolam edificare debent cum eodem censu, domo edificata ille due sexagene census pro sustentacione domus eiusdem singulis annis distribuantur. — ⁴⁾ Neuwirth, Die Prager Karlsbrücke und ihr Zusammensturz am 4. September 1890. Repertorium für Kunstwissenschaft, XIV. Bd. S. 464. — ⁵⁾ Prag, Grundbuchsamt. Cod. 33. Bl. 270. (F. V. a. Penthecost. 1411.) Jaxo de Camencz falseser emit pro se et suis heredibus domum . . . Et tenetur de ipsa domo . . . unam sexagenam grossorum ad fabricam pontis. — ⁶⁾ Schlesinger, UB. d. St. Saaz. S. 44, N. 120. — ⁷⁾ Ebendas. S. 95, N. 213. — ⁸⁾ Ebendas. S. 96, N. 215. — ⁹⁾ Kaaden, Stadtarchiv. Liber vetustissimus privilegiorum civitatis Cadanensis. N. 24. Litera civilis sub maiori Cadanensis

Die eben weiter ausgeführten Thatsachen stellen sicher, dass in Böhmen unter den Luxemburgern die Beschaffung der Mittel zur Ausführung der verschiedenen Kirchen-, Kloster- und Profanbauten in ein festes System gebracht war, dessen Grundlage gewiss zum guten Theile dem bereits unter den Přemysliden herrschenden oder sich ausbildenden Brauche entstammte. Sie deckt sich in allen wesentlichen Zügen mit dem damals in ganz Deutschland giltigen Gebaren und zeigt in manchen Details, wie in der Steuerfreiheit nach Unglücksfällen oder bei Neubauten, in allgemeinen Umlagen, Pflastermaut udgl., die Erschließung von Quellen, welche auch die Gegenwart noch zur Förderung gleicher Zwecke heranzieht. Ihre Mannigfaltigkeit ist der schönste Beweis dafür, wie man den reichen Überschuss des damals in Böhmen allgemein herrschenden Wohlstandes in den Dienst kunstfördernder Ideen zu stellen verstanden hat, und wie opferwillig alle Schichten der Bevölkerung das Ihre dazu beitrugen.

Nicht minder fürsorglich als auf die Beschaffung der zur Ausführung nöthigen Geldmittel war man auch auf die Gewinnung des erforderlichen Materiales bedacht. Die Schenkung von Grund und Boden für die Anlage von Steinbrüchen, die Anweisung von Waldstrecken zur Erwerbung des erforderlichen Holzes, die Zuwendung von Kalk¹⁾ und anderen Erfordernissen, kamen der Inangriffnahme oder Fortführung eines Baues ganz wesentlich zustatten. Ungehinderte Beschaffung des Materiales, schnelle und billige Zufuhr desselben zum Bauplatze lag vor allen Dingen im Interesse eines raschen und gedeihlichen Fortschrittes. Das erklärt auch gewisse, diesem Zwecke zustrebende Maßnahmen, die in gleicher Weise bei Kirchen- wie Profanbauten platzgriffen. Denn wie Wenzel IV. 1392 zur Förderung des Dombaues verordnete,²⁾ dass im Umkreise von drei Meilen um Prag die Besitzer geistlicher und weltlicher Güter das Steinbrechen für den Prager Dombau auf ihrem Grunde niemals in irgend welcher Weise hindern sollten, sondern vielmehr Steinmetzen, Steinbrecher und Fuhrleute freundlich, zuvorkommend und ohne jede Schwierigkeit zulassen und nur den gewöhnlichen, geziemenden Betrag erheben möchten, so bedachte auch König Johann schon 1328 die Stadt Prag, deren Verschönerung betreffs der Bauten ihm offenbar am Herzen lag, mit einer ähnlichen Begünstigung. Am 1. December 1328 gebot er nämlich den geistlichen und weltlichen Grundherren, innerhalb einer Meile um Prag die Brüche für Kalk- und

civitatis sigillo pendenti sigillata in qua continetur quod possessores curie in pede pontis fluminis Egre site singulis annis quatuor sexagene annui et perpetui census super festo sancti Martini pro reparacione eiusdem pontis solvere tenebuntur. — 1) Sieh oben S. 278.

— 2) PelzeJ, Wenzel IV., I. UB. S. 113, N. 87.

verschiedenartige Mauersteine sowie die Lehm- und Sandgruben als zur Bauführung nöthig den Prager Bürgern zu überlassen, von welchen sie für das Graben des Mauer- und Kalksteines, des Lehmes und Sandes keinen Betrag erheben sollten.¹⁾ Als die Bürger von Saaz die Anlage der Stadtmauern, Thürme und Gräben in Angriff nahmen, gewährte ihnen Wenzel IV. am 12. December 1396 das Recht, zwei Meilen im Umkreise der Stadt ungehindert Steine zu brechen.²⁾ Um die Bauhätigkeit in Saaz zu fördern, hatte der Oberstkämmerer Witko von Landstein am 5. März 1380 den Bürgern, welchen die Beschaffung von Ziegeln, Kalk und anderen Materialien beschwerlich war, die Erlaubnis gegeben, eine Ziegelhütte mit allem Zugehör an einer besonders geeignet scheinenden Stelle neben der Eger zu errichten.³⁾

Wie der Oberstkämmerer im Namen des Königes, so verfügte der Grundherr in ähnlicher Weise über die Beschaffung der Baumaterialien auf seinem Gebiete. Der Abt und der Convent des Cistercienserstiftes Ossek gestatteten 1340 in der Location des Dorfes Černochoſ die Anlage eines Steinbruches außerhalb des Ortes für die Herstellung der schadhaften Gebäude und überließen zu demselben Zwecke eine Lehmgrube an dem öffentlichen Fahrwege.⁴⁾ Bei Záluží hatte das Kloster Plass einen Mühlsteinbruch eröffnet, den es 1358 auf 5 Jahre für einen Zins von 70 Prager Groschen dem Račko von Nekmiř abtrat.⁵⁾

Die Beistellung des nöthigen Bauholzes förderten Schenkungen verschiedener Art. So wies König Albrecht am 26. September 1306 den Minoriten und Clarissinnen zu Eger freies Bau- und Brennholz in den nahen Reichsforsten an,⁶⁾ eine Begünstigung, welche Karl IV. am 28. Mai 1372 neuerlich bestätigte.⁷⁾ Slawko von Riesenburg gewährte am 13. December 1357 den Minoriten in Brůx das Recht, auf der ihm

1) Emler, Regesta Boh. III. S. 590, N. 1511. — Čelakovský, Cod. iur. municip. I. Privilegia civit. Prag. S. 30. — 2) Schlesinger, UB. d. St. Saaz. S. 102—103, N. 240. — 3) Ebendas. S. 48, N. 127. — 4) Ossek, Cod. Damasc. Bl. 50—51. Admittimus nihilominus lapicidinam, extra villam sitam, libere faciendam pro edificiorum ruinosorum structura, tollentes precise et omnino in villa lapidum fossionem et fovearum cavacionem nisi de communitatis procedat arbitrio et consensu. Argille vero foveam in communi via pecorum sitam libere pro ipsorum necessitate concedimus. — 5) Prag, Universitätsbibliothek. Urkundensammlung N. 273. Ego Raczko de Nekmyr recognosco publice per presentes. Quod honorabiles et religiosi viri dominus Johannes abbas et conventus monasterii in Plaz Cysteriensis ordinis de communi consilio et consensu montem prope villam ipsorum Salusch, in quo molares dolantur lapides et franguntur, ad eos et eorum monasterium iure proprietatis et domini pertinentem michi intuitu specialis amicitie ad quinquennium a data presencium continue numerandum locaverunt et concesserunt ad utendum et fruendum pro censu septuaginta grossorum denariorum Pragensium. — 6) Gradl, Monumenta Egrana. S. 206, N. 558. — 7) Emler, Regesta Boh. III. S. 242, N. 583. — 8) Huber, Regesten. S. 419, N. 5050.

gehörenden Waldstrecke »Hochwald« das für die Bedürfnisse ihrer Klosterbauten nothwendige Holz zu fällen und wegführen zu lassen.¹⁾ Am 8. Februar 1396 wies Wenzel IV. der Stadt Weißwasser elf Lahn von der Waldstrecke »Luczka Bucovina« an, deren Holz-ertragnis den Bauten der Stadt zugewendet werden sollte.²⁾ Solche Begünstigungen waren in Böhmen ganz gebräuchlich und erhielten sich auch über die Husitenkriege hinaus, da z. B. König Ladislaus den durch schweres Brandunglück heimgesuchten Brüxern am 10. Jänner 1456 außer siebenjähriger Abgabefreiheit auch freies Bauholz aus dem königlichen Walde gewährte³⁾ und am 17. März 1462 König Georg letzteres noch auf zwei weitere Jahre zugestand.⁴⁾

Der bequemeren Beschaffung des nöthigen Bauholzes kamen namentlich die Holzmärkte und Holzniederlagen zustatten; solche gab es in Prag und in den Landstädten. In Prag bestanden bereits 1316 unter König Johann zwei Holzlegestätten, in Podskal und bei der Valentinskirche auf der Altstadt;⁵⁾ in Podskal, wo nach der Urkunde vom 4. November 1325 Brenn- und Bauholz deponiert wurde,⁶⁾ durften die Hölzer nicht tiefer als gegenüber der Johanneskirche angelegt werden. 1341 stellten die Stadtvertreter der Prager Altstadt für gewisse Überschreitungen feste Strafsätze auf, deren Drittel der Gemeinde Podskal zufallen sollte.⁷⁾ 1356 einigten sich die Altstadt und Neustadt über die Markttag für den Kleinholzverkauf, der bei den Kalköfen auf der Neustadt Montag, Mittwoch und Freitag gestattet war.⁸⁾ Die Holzlegstätte auf dem Gallimarkte, die offenbar zunächst für den Verkauf aller Arten von Bauholz bestimmt war, wurde nach der am 11. September 1372 erfolgten Genehmigung Karls IV. auf die Neustadt verlegt und der Platz von der ehemaligen Frohnleichnamskapelle, die zur Reliquienzeigung diente, bis zum Slawenkloster Emaus für dieselbe angewiesen.⁹⁾ Auch Landstädte besaßen solche Holzniederlagen. So entschied Karl IV. am 16. Juni 1363 einen zwischen Kolin und Kuttenberg schwebenden Streit wegen der Holzniederlage an der Elbe bei Kolin dahin,¹⁰⁾ dass den Kolinern allein die Holzniederlage und der Holzverkauf zu-

¹⁾ Schlesinger, Stadtbuch v. Brüx. S. 36, N. 85. — ²⁾ Kalousek, Listiny a zápisy Bělské o věcech městských i sedlských z let 1345—1708. Abhandl. d. k. böhm. Gesell. d. Wissensch. VII. Folge, 3. Band. S. 18, N. 37. — ³⁾ Schlesinger, Stadtbuch v. Brüx. S. 144, N. 332. — ⁴⁾ Ebendas. S. 157, N. 356. — ⁵⁾ Čelakovský, Cod. iur. municip. I. Privileg. civit. Prag. S. 23. — Tomek, Základy, II. S. 278. — Emler, Regesta Boh. III. S. 126, N. 310. — ⁶⁾ Čelakovský, Cod. iur. municip. I. Privileg. civit. Prag. S. 29. — ⁷⁾ Emler, Regesta Boh. IV. S. 420—421, N. 1043. — Tomek, Základy, II. S. 136 und 278. — ⁸⁾ Tomek, Základy, II. S. 272. — ⁹⁾ Ebendas. II. S. 269. — Čelakovský, Cod. iur. municip. I. Privileg. civit. Prag. S. 149. — ¹⁰⁾ Huber, Regesten. S. 624, N. 6243. — Kolinern Stadtbuch, Bl. 35.

gesprochen wurde, während den Kuttenbergern nur freistand, das Holz, wo immer es ihnen beliebte, zu kaufen, dagegen der Holzverkauf an andere verboten war. Wie ängstlich solche Städte, denen eine Holzniederlage zugestanden war, über der ungestörten Nutznießung wachten und wie energisch sie jeden diesbezüglichen Eingriff abwehrten, beweist gerade das Vorgehen Kolins; denn Karl IV. befahl am 6. Mai 1375 dem Rathe dieser Stadt, dass er den Abt und das Cistercienserkloster Sedletz verhalten möchte, damit dieselben ihre das Holzflößen hemmenden Wehre bei Kolin aus dem Flusse beseitigen.¹⁾ Außer diesen Holzlegstätten, welche einen mehr öffentlichen Charakter hatten, bestanden auch solche, welche Grundherren für ihre besonderen Zwecke anlegten. So hatte z. B. das Kloster Břewnow in Aujezd bei Prag zwei Holzhöfe,²⁾ und dem Prämonstratenserstifte Strahow gehörte eine Hütte am Moldauufer bei dem Carthäuserkloster in Smichow, die zur Aufbewahrung des für das Stift gekauften Holzes diente.³⁾

Der Ermöglichung einer raschen und ununterbrochenen Bauführung diente auch die Bedachtnahme auf eine ungestörte Herbeischaffung des nothwendigen Materials, die bei den berührten Begünstigungen für Stein- und Holzgewinnung mehrmals ausdrücklich betont wurde. So sicherten König Albrecht und sein Sohn Herzog Friedrich von Österreich den Städten Königgrätz, Jaromieř, Chrudim, Hohenmauth und Polička am 5. October 1307 das Recht, dass sie die zum Kalkbrennen und Häuserbaue nöthigen Steine, Sand und Lehm ohne irgendwelche Verhinderung zuführen dürften.⁴⁾ König Johann gewährte am 14. September 1332 den Prager Kreuzherren, denen die Instandhaltung der Moldaubrücke zugewiesen war, außer dem Brückenzolle das unentgeltliche Brechen und Herzuführen der Steine an jedem beliebigen Orte.⁵⁾ In ähnlicher Weise hielt man es auch bei Privatübereinkommen. Als Prager Bürger einen Wald bei Koloděj verkauften, verpflichteten sie sich, dass sie sich, den Käufern oder jenen, welchen letztere das Holz verkaufen würden, die Wege und Durchgänge für das Wegführen nach jeder beliebigen Richtung über Äcker, Felder und Wiesen frei machen und jedes dafür bestehende Hindernis beseitigen würden.⁶⁾

Billige und bequemere Zufuhr des Baumaterials bezweckten außerdem die Befreiungen von Zollabgaben. Da in Prag ein Zoll eingeführt war, der zur Förderung der Stadtpflasterung von bestimmten

1) Huber, Regesten. S. 769, N. 7417. — 2) Emler, Decem reg. cens. S. 215. — Höfler, Gesch. d. hus. Beweg. II., S. 302. — 3) Emler, Decem reg. cens. S. 296. — 4) Emler, Regesta Boh. II. S. 928, N. 2149. — H. Jireček, Cod. iur. Bohem. II. 3. S. 173. — 5) Emler, Regesta Boh. III. S. 757, N. 1945. — 6) Tadra, Summa Gerhardi a. a. O. S. 512, N. 178.

Einfuhrsartikeln erhoben wurde, so war es eine wesentliche Unterstützung für die Belebung der Bauhätigkeit der Landeshauptstadt, dass am 1. September 1331 verordnet wurde, es sei jeder zollfrei, welcher Stein, Ziegel, Kalk, Sand oder Bauholz von Podskal oder St. Valentin zu einem Baue in die Stadt führe.¹⁾ Am 10. October 1335 gewährte König Johann den Bürgern von Saaz Zollfreiheit für die Holzausfuhr aus dem Elbogener Gebiete auf dem Egerflusse bis Saaz.²⁾ Das Gewohnheitsmäßige dieser Begünstigung erhielt sich bis zu dem Ausbruche der Husitenkriege und wurde nicht nur von weltlicher, sondern auch von geistlicher Seite gefördert. Denn am 10. April 1415 gab der Prager Erzbischof Konrad dem Johannes Helmauff, welchem die Zufuhr von Ziegeln und Kalk für erzbischöfliche Bauten in Raudnitz übertragen war, einen Freibrief für die Zolleinheber längs des Moldaufflusses, damit dieselben den Genannten mit Ziegeln und Kalk ohne Zollerhebung freipassieren lassen.³⁾ Da dieser Zollfreibrief sich gerade in einem Formelbuche findet, dessen Einzeichnungen meist aus bestimmten Anlässen erwachsen und für ähnliche Fälle berechnet waren, so steht damit die Thatsache fest, dass solche Ausfertigungen auch an anderen Orten des Landes die Zufuhr der Baumaterialien von Zollabgaben befreien. Mit einer solchen Begünstigung war aber mittelbar eine Stärkung des Baufonds verbunden, welchem die dadurch ersparten Summen zu anderer Verwendung verblieben.

Endlich war es für eine rasche Beschaffung ausreichenden Baumaterials und den ungestörten Betrieb eines Baues von großer Wichtigkeit, dass noch vor der Inangriffnahme der Arbeit bei dem Abfassen des Vertrages mit dem Baumeister genau festgestellt wurde, wer für die Gewinnung des Materials und die Beistellung desselben auf den Bauplatz zu sorgen hätte. Wie beim Prager Dombaue, so fiel dieselbe auch bei anderen Kirchen- und Klosterbauten des Landes, wie in Medonost, Skutsch und Neuhaus, den Bauherren zu. Doch wurde sie manchmal dem Meister selbst zugewiesen, da z. B. 1412 Jakob für die Mauer bei Kundratitz die Steine selbst brechen sollte und Nicolaus

1) Emler, Regesta Boh. III. S. 708, N. 1816. — 2) Ebendas. IV. S. 84, N. 216. — 3) Wittingau, Fürstl. Schwarzenbergisches Archiv, Formelbuch C, N. 5, Bl. 82'. — Conradus dei gracia Pragensis ecclesie archiepiscopus et apostolice sedis legatus singulis et universis thelonariis per aquam Multaviam constitutis, ad quos presentes pervenerint, amicis nostris carissimis salutem in domino cum complacendi voluntate. Amici carissimi! Quia Johannes dictus Helmauff exhibitor presencium fidelis noster dilectus lateres et calcem nobis et pro necessitate nostra in Rudnicz adducit ista vice ideo vestram amicitiam petimus et rogamus, quatenus prefatum Johannem cum lateribus et cimento abs exactione thelonei perducere libere permittatis acceptam nobis complacenciam audientes. Datum in Rudnicz feria quarta, in qua conductum pasce, anno domini M^o quadringentesimo quindecimo nostro secreto appresso.

Plik mehrmals vorläufig die Ausgaben der Bauführung zu bestreiten, demnach auch die Beistellung geeigneten Materiales zu überwachen und zu besorgen hatte. Die detaillierten Angaben, welche die verschiedenen Bauverträge in dieser Hinsicht enthalten, die genaue Scheidung des vom Bauherrn oder Baumeister Beizustellenden zeugen für die Umsicht und den praktischen Blick, welche alle eine Bauführung vorbereitenden Schritte bestimmten.

Dieselben galten, sobald die Absicht der Aufführung eines Kirchen- oder Profanbaues auftauchte, zunächst der Erwirkung der Bewilligung, welche die geistliche oder weltliche Obrigkeit zu ertheilen hatte, der Erwerbung eines geeigneten Grundstückes, der Aufnahme eines tüchtigen Baumeisters, dessen Verpflichtungen in schriftlichen Verträgen aufs genaueste festgestellt wurden, der entsprechenden Beschaffung der notwendigen Mittel, für welche der Wohlstand aller Bevölkerungsschichten ausgiebige Quellen verschiedener Art zur Verfügung stellte, und der Sicherung einer bequemen und billigen Materialzufuhr. Alle darauf abzielenden Maßnahmen bildeten ein klares, durch Gewohnheit gefestigtes System, dessen Details aus allgemeinen Erfahrungen hervorgingen und, soweit sie Verhältnissen aller Zeiten entsprechen, noch im Baubrauche der Gegenwart fortleben.

